

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog No 20 | Februar 2018

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

<i>Editorial</i>		<i>Seite 3</i>
SCHWERPUNKT		
<i>Ausbeutung und Ausgrenzung von ArbeiterInnen der deutschen Agrar- Schlachtindustrie</i>		<i>Seite 4</i>
<i>Deutschland geht es gut ...</i>		<i>Seite 10</i>
ÜBER DEN TELLERRAND		
<i>Portugal gegen Sozialkürzungen – geht sozial doch?</i>	<i>von Joachim Sohns</i>	<i>Seite 12</i>
EXISTENZSICHERUNG		
<i>Sozialstaat - früher und heute - Folgen der Agenda Reform</i>		<i>Seite 15</i>
WOHNEN		
<i>Pressemitteilung „Bündnis für eine neue soziale Wohnungspolitik“</i>		<i>Seite 20</i>
<i>Hintergrund</i>		<i>Seite 21</i>
BUCHBESPRECHUNG		
<i>„Die Abstiegs-gesellschaft“ (Oliver Nachtwey)</i>	<i>von Birgit Buchrucker</i>	<i>Seite 24</i>
AUS DEN INITIATIVEN		
<i>Erfahrungsbericht eines Praktikanten der ALSO</i>	<i>von Christopher Gade</i>	<i>Seite 26</i>
GERDS KASCHEMME		
<i>Nachruf auf unseren Gerd</i>		<i>Seite 27</i>
URTEILE		
<i>Urteile nach den Sozialgesetzbüchern II, III, XII und sonstiges von Rainer Timmermann</i>		<i>Seite 28</i>

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

den Schwerpunkt dieser Ausgabe bildet ein Bericht aus der Landkreisberatung der ALSO über die Arbeits- und Lebensbedingungen migrantischer Arbeitskräfte in der Agrarindustrie im Südoldenburger Raum. Der Artikel stellt einen Überblick über die Erfahrungen dar, die die ALSO in den rund zwei Jahren gewonnen hat, seit wir unsere Beratung in die Landkreise Vechta und Oldenburg ausgedehnt haben. Deutlich wird, so viel sei hier schon verraten, ein weitreichendes System von Ausbeutung und Ausgrenzung der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Ein weiteres Thema in dieser Ausgabe ist die Forderung nach einem Umzugsmoratorium für Menschen im Bezug von „Hartz IV“ oder Leistungen nach dem SGB XII in der Stadt Hamburg – zur Nachahmung empfohlen. Darüber hinaus beschäftigen wir uns mit einer Bilanz der Agenda-Reformen in Deutschland sowie mit der aktuellen Situation in Portugal nach den Sozialkürzungen der letzten Jahre. Zudem runden jede Menge Urteile zum Arbeitslosengeld, zu „Hartz IV“, den Leistungen nach SGB XII sowie zu anderen Rechtsbereichen diese Ausgabe ab.

Auf der Strecke geblieben ist angesichts der vollen quer-Ausgabe insbesondere die Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „angemessene Unterkunftskosten für Sozialleistungsbeziehende“, besonders in Bezug auf die Frage eines schlüssigen Konzepts zu ihrer Bestimmung. Dieses Thema, das bundesweit für viele Städte und Gemeinden auf der Tagesordnung steht, ist aktuell auch in Oldenburg ein kommunaler Streitpunkt. Wir werden es hoffentlich in der nächsten Ausgabe näher beleuchten können. Ebenso wie den Bereich des Abstotterns der Mietkaution von der Regelleistung, wo sich ebenfalls gerade einiges bewegt.

Viel Spaß bei der aktuellen Lektüre

eure

quer- Redaktion

Ausbeutung und Ausgrenzung von ArbeiterInnen der deutschen Agrar- und Schlachtindustrie

Vorspann: ALSO – gegen Armut, Ausgrenzung und Ausbeutung

Auseinandersetzungen um Einkommensarmut von Erwerbslosen und Beschäftigten, prekäre Arbeit, entwürdigende Behandlung und vorenthaltene Rechte in den Verwaltungen des „Sozial“staates im unermesslich reichen Deutschland sind seit 35 Jahren die Arbeitsfelder der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO) ¹. Mit dem Milchlieferstreik von Milchbauern 2008/2009 begann unsere Zusammenarbeit mit Bauern aus unserer Region. Wir teilen mit diesen die Einsicht, dass nur faire Einkommen die Voraussetzung für eine bäuerliche, nachhaltige Landwirtschaft sind. Hungerlöhne sind jedoch Voraussetzung für die Macht der großen Lebensmittelketten und der Nahrungsmittelindustrie, für ihren Kampf um immer größere Marktanteile, den sie mit Nahrungsmitteln zum Billigstpreis führen. Den wahren Preis dieser Nahrung zahlen Mensch, Tier und Natur. Wir unterstützten 2013 und 2014 die Recherchen der französischen Bauerngewerkschaft La Confédération Paysanne² über die Ernährungsindustrie in Deutschland. Sie beschäftigte sich mit der Frage, was die Ernährungsindustrie hier so konkurrenzfähig macht. Wesentlich ist dafür die extreme Ausbeutung migrantischer ArbeiterInnen. Diese leben hier genau so zahlreich wie isoliert und arbeiten in so großer Abhängigkeit der Betriebe, dass von „Sklavenarbeit“ gesprochen wird.

Seit Ende 2015 organisieren wir auch in Regionen südlich der Stadt Oldenburg Beratung und Unterstützung³ für Menschen mit geringen Einkommen. Es geht uns dabei um die Durchsetzung sozialer Rechte, auf die auch die Menschen angewiesen sind, die in der Ernährungsindustrie arbeiten. Dieser Artikel basiert auf den Erfahrungen, die wir dort sammeln.

¹ www.also-zentrum.de, Donnerschweer Str. 55, D-26123 Oldenburg.

² <http://www.agricultures-migrations.org/es/>

³ www.also-beratung.de



**Oldenburg ve Vechta ilçelerinde
bağımsız ve özgür bir Danışmanlık:
güvenli, ücretsiz, dayanışıklı**

Független tanácsadás Oldenburg és Vechta területén és környékén: bizalmas, ingyenes, szolidáris

Sozialberatung in den Landkreisen Oldenburg und Vechta: vertraulich, kostenlos, solidarisch

Независими консултации в окръзите Oldenburg и Vechta: поверително, бесплатно, солидарно

Niezależne doradztwo w powiatach Oldenburg i Vechta: poufne, bezpłatne, solidarne

**Neovisno savjetovanje u okruzima
Oldenburg i Vechta:
povjerljivo, besplatno, solidarno**

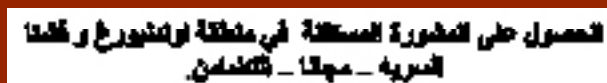
**Consiliere liberă în județele
Oldenburg și Vechta:
confidențială, gratuită, solidară**

Nepriklausomos konsultacijos Oldenburgo ir Vechta rajonuose: konfidencialu, nemokama, solidari pagalba

autonomous consultation service in the rural districts Oldenburg und Vechta: confidential, free of costs, solidary

**Независимая консультация в
округах Ольденбург и Фехта:
конфиденциально, бесплатно,
солидарно**

Asesoría independiente en los municipios de Oldenburg y Vechta: confidencial, gratuito, solidario



Conseil indépendant dans les départements de Oldenburg et Vechta: confidentiel, gratuit, solidaire

**Şêwirmendîya serbixwe li
Bajarokên Oldenburg û Vechta:
bibawerî, bêpere, bîpiştgirî**

2013 / 2014: Arbeitsausbeutung in Süd-Oldenburg wurde ruchbar

Das Ausmaß an menschenverachtender Arbeitsausbeutung und Behandlung von MigrantInnen, die in der Lebensmittelerzeugung und -industrie in Deutschland arbeiten, ließ sich 2013/2014 endlich nicht mehr verheimlichen oder schönreden. In Folge breiter Proteste von GewerkschafterInnen, Kirchen, Initiativen und nach zahlreichen Medienberichten insbesondere über die Arbeits- und Wohnverhältnisse in der Fleischindustrie Süd-Oldenburgs im Umfeld der Städte Vechta und Cloppenburg wurden 2014 Mindeststandards für Wohn- und Arbeitsverhältnisse definiert⁴:

- ab Januar 2014 für Arbeiterunterkünfte in Niedersachsen⁴,
- ab Juli 2014 im Mindestlohntarifvertrag für die Fleischindustrie⁵,
- ab August 2014 durch den allgemeinen Mindestlohn⁶,
- ab dem 1.1.2015 im Mindestentgelttarifvertrag für die Land- und Forstwirtschaft⁷.

Kürzlich wurde gesetzgeberisch nachgelegt. Im Juli 2017 trat das „Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft“⁸ in Kraft, mit dem u. a. Abzüge vom Lohn für Arbeitsmittel für unzulässig erklärt wurden und eine Generalunternehmerhaftung für Sozialbeiträge

4 Z. B. durch die ab dem 15.1.2014 geltende Mindestbestimmungen für Beschäftigte in Niedersachsen („Bauordnungsrechtliche und melderechtliche Behandlung von Unterkünften für Beschäftigte; Gem. RdErl. d. MS u. d. MI v. 17. 12. 2013 — 505-24117/7-31.1-40010“).

5 Siehe Tarifvertrag Mindestbedingungen in der Fleischwirtschaft vom 13. Jan. 2014, gültig ab 1. Aug. 2014.

6 Siehe Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348).

7 Siehe TV Mindestentgelt vom 29. Aug. 2014, gültig ab 1. Jan. 2015.

8 Dieses wurde kurzfristig als Artikel 30 in das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften eingefügt und stammt vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2572)

eingeführt wurde. Bereits dieses „Nachlegen“ lässt das Fortbestehen untragbarer Zustände vermuten. Die erstgenannten Gesetze blieben weitestgehend wirkungslos. Aber wie sieht es nun wirklich aus?

Unsere Beobachtungen im „Fettgürtel Niedersachsens“

Die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg berät Menschen mit fehlenden bzw. geringen Einkommen seit November 2015 auch in den Landkreisen Oldenburg und Vechta, also im „Fettgürtel Niedersachsens“ südwestlich von Bremen und Oldenburg.

In der Nähe, d. h. in Ahlhorn, Bösel, Emstek, Essen, Lohne, Sögel, Visbek, Wildeshausen, befinden sich zahlreiche Geflügel- und Schweineschlachthöfe sowie die angeschlossenen Fleischverarbeitungsfabriken.⁹ Unser Angebot wird auch von dort tätigen ArbeiterInnen angenommen, zumal wir mehrsprachig beraten.¹⁰ Unser Bericht stützt sich vor allem auf Berichte im Zusammenhang mit diesen Beratungen.

Neuregelungen geben immerhin Prüfmaßstäbe

Unzweifelhaft geben die genannten Mindestregelungen zumindest Prüfmaßstäbe. Niemand wird jedoch die in den Mindestlohnregelungen enthaltenen Stundenlöhne von rund 8 € in den Jahren 2014/2015 oder die heutigen rund 9 € als zureichend einschätzen.¹¹

Auch die in Niedersachsen auf dem Papier geltenden Anforderungen für gesunde Unterkünfte für Beschäftigte sind armselig:

- 1 Toilette und 1 Dusche mit Warm- und Kaltwasser für je 8 Personen
- 1 Waschbecken für je 4 Personen
- bei Schlafräumen mit bis zu 6 Betten sind je BewohnerIn mind. 6 qm vorgeschrieben.

Selbst der Landkreis Vechta verlangte zuvor schon für dauerhaftes Wohnen Einzelzimmer mit mind. 9 qm Fläche.

Dass die Lage vieler ArbeiterInnen bis heute nicht einmal auf diesen Standard verbessert wurde, können wir in Fol-

ge vieler Beratungsgespräche feststellen. Wir teilen diese Erfahrungen mit anderen Beratungsstellen und Gewerkschaften.

Neue Anlaufpunkte gegen Ausgrenzung und Entrechtung

Geändert hat sich die Situation gegenüber 2013/2014 durch die im Bereich Süd-Oldenburg in den letzten Jahren geschaffenen mobilen und mehrsprachigen Beratungsangebote. Neben der ALSO-Sozialberatung informieren „Arbeit & Leben“¹² und „Faire Mobilität“¹³ zum Arbeitsrecht.



deren rechtlicher Rat, Begleitung und sehr oft erfolgreiche Unterstützung im arbeits- und sozialrechtlichen Sinn hat sich bei vielen ArbeiterInnen herumgesprochen. Auch Hilfe beim oft schwierigen Zugang zum Gesundheitssystem, zu Schulen und Kindergärten wird geboten.

Regelmäßig veranlassen deren BeraterInnen Berichte in den örtlichen Medien, die Verwaltung und Politik das Wegsehen nicht mehr so leicht machen.

Diese praktische Unterstützung wie auch die regelmäßige öffentliche Aufmerksamkeit stärken ArbeiterInnen gegen

9 Tätig sind dort unter anderem die großen Geflügelschlachter Heidemark und PHW/Wiesenhof sowie die Schweineschlachter Danish-Crown, Tönnies, VION, Westfleisch., die teils auch als Rind- und Kalbschlachter tätig sind. Ihre Produkte setzen diese weltweit ab, in Deutschland vor allem über die großen Lebensmittelketten Aldi, Edeka, Lidl und Rewe, die in Deutschland mehr als 90 % des Einzelhandels kontrollieren. Den Kampf um Marktanteile führen diese Ketten vor allem über den Billigpreis (vgl. www.supermarktmacht.de/marktmacht/).

10 www.also-beratung.de; Sprachen neben Deutsch, Englisch und Französisch besonders Litauisch und Rumänisch, teils Arabisch, Bulgarisch, Farsi.

11 Beispiel: Um sich eine Rente oberhalb des Sozialhilfeniveaus zu erarbeiten, ist eine Vollzeitstelle mit mehr als 12 € Stundenlohn nötig.

12 <http://www.mobile-beschaefigte-niedersachsen.de/typo3/index.php?id=77>; Sprachen neben Deutsch und Englisch besonders Rumänisch und Bulgarisch.

13 www.faire-mobilitaet.de; Sprachen neben Deutsch und Englisch vor allem Polnisch und Rumänisch

Willkür und Überausbeutung im Betrieb. Dort Beschäftigte sagten uns, es sei dort heute längst nicht mehr so schlimm wie früher.

Zur Lage der ArbeiterInnen heute Beispiele zu vier zentralen Punkten:

I. Arbeitsrecht = Ausbeutungsrecht

Das Arbeitsrecht eröffnet zahlreiche Möglichkeiten, ArbeiterInnen unter Druck zu setzen.

- Arbeitsverträge sind beinahe grundsätzlich auf wenige Monate befristet, auch beim Einsatz in Fabriken, die das ganze Jahr hindurch produzieren. Oft entspricht die Probezeit der Vertragsdauer. Ergebnis: Wer nicht spurt, wer sich beschwert oder krank wird, fliegt, da Probezeitkündigungen grundlos und quasi von heute auf morgen möglich sind.
- Aufgrund der Zulässigkeit von Überstunden und der rechtlichen Schlechterstellung von EU-Bürgern finden wir Lohnabrechnungen mit Arbeitszeiten von weit über 200 Stunden monatlich, oft von 240 bis 280 Stunden. Das ist Ergebnis einer 6-Tage-Woche und der Arbeit in der ab 14 Uhr laufenden Spätschicht. Diese dauert an, bis nichts mehr zu schlachten oder zu zerlegen ist.
- Wir trafen ArbeiterInnen, die unter dieser Anforderung über Jahre in Kühlhäusern geschuftet hatten, bei hohem Arbeitsdruck, Wechselschicht, Nässe, Kälte, gleißendem Neonlicht und Lärm und unter entsprechenden Schmerzen in Muskeln und Gelenken, und die das so lange machten, bis sie wirklich nicht mehr konnten.

Als eine Arbeiterin dann selbst gekündigt hatte und der Bundesagentur für Arbeit ihre Gründe ausführlich darstellte, verhängte diese eine 12-Wochen-Sperrzeit „wegen selbst verschuldeter Arbeitslosigkeit“. Diese Entscheidung der Agentur für Arbeit war zwar rechtswidrig, entspricht aber unseren Erfahrungen und ist ein Moment, ArbeiterInnen über das Verbreiten von Existenzangst für eine hoch effektive Produktion von Nahrung gefügig zu halten.

Arbeit im Chaos von Werkverträgen und Leiharbeit

Schon die o.g. quasi alltäglichen Regelungen des Arbeitsverhältnisses knebeln MigrantInnen. Massiv erschwerend kommt für sie hinzu, dass in dieser Industrie mit der Vergabe von Aufträgen, d. h. mit Werkverträgen oder Serviceaufträgen, und mit Leiharbeit die Arbeitgeberverantwortung der auftraggebenden Konzerne quasi gen Null reduziert wurde.

Für die beim Leih- oder Werkvertragsbetrieb angestellten ArbeiterInnen entsteht hinsichtlich ihres Beschäftigungsverhältnisses ein schwer durchschaubarer Nebel, in dem kaum auszumachen ist, wer denn für Entscheidungen zum Arbeits- und Verwaltungsablauf zuständig oder verantwortlich ist. Wo wird die Krankmeldung abgegeben? Wer teilt einen Arbeitsplatz in welcher Halle konkret zu? Wer gibt frei? Wer hat das Beschäftigungsverbot wegen Schwangerschaft ausgesprochen und das dazu gehörende Dokument abgelegt?

Nur Eines ist immer klar: Fehler schlagen als Vertragsstrafe bzw. Lohnabzug auf den Lohnzettel durch. In diesem Nebel verschwinden z. B. die „gelben Scheine“ der Krankmeldung. Oder es bleibt verborgen, dass die betriebliche Nachricht zum nächsten Arbeitseinsatz fehlte, die Nichtanwesenheit aber aufgrund des Bedarfs des Betriebes die Kündigung wegen Arbeitsbummelei oder -verweigerung zur Folge hatte.

Druck und Unterwerfung

Auf den ArbeiterInnen in den Schlacht- und Zerlegebetrieben lastet auch aufgrund der geforderten Geschwindigkeit ein immenser Druck. Zur Veranschaulichung: „Schneller“ ist das erste deutsche Wort, das im Betrieb gelernt wird.¹⁴

Abzüge vom Lohn für Arbeitsmittel oder angebliche Verstöße gegen Hygienevorschriften¹⁵ finden wir zahlreich. ArbeiterInnen trauen sich jedoch nicht, gegen diese arbeitsrechtlich schon vor der letzten Gesetzesänderung unzulässige Maßnahme vorzugehen, da sie die sofortige Entlassung fürchten. Allein schon mit diesen Tricks unterlaufen Betriebe selbst den minimalen Mindestlohn.

Wer bei bestimmten Betrieben dieser Region einen Arbeitsvertrag möchte, hat dort bestimmten Vorarbeitern zunächst mehrere hundert Euro zu zahlen, meist 500 €. ArbeiterInnen aus dieser Region berichteten dies mit allergrößter Selbstverständlichkeit.

Mindestlohn – echt kein Problem für Agrarbetriebe

Auf die Einführung des als Stundenlohn definierten Mindestlohns für den Agrarbereich wurde in dieser Branche, die die Arbeitsleistung an Stück- oder Kilozahlen misst, „kreativ“ reagiert. Ernte-ArbeiterInnen berichteten uns:

Parallel zur Einführung des Mindestlohnes stiegen die Monatspreise fürs Bett der ErntearbeiterInnen von ca. 100 - 150 € auf 250 - 300 €.

Die Zahl der aufgeführten und bezahlten Arbeitsstunden wurde fortan entsprechend der Ernteleistung bestimmt: Da an den Anfangs- und Endzeiten des Arbeitstages nicht

¹⁴ So sagte es eine dortige Mitarbeiterin.

¹⁵ So kennen wir Monatslohnabrechnungen mit Abzügen bei ganzen Kolonnen, weil am Fließband angeblich ein Kaugummi gefunden wurde, ohne dass nachgewiesen ist, von wem dieser stammt.

so leicht gedreht werden konnte, wurde das Ausweisen unbezahlter Pausenzeiten im laufenden Arbeitstag so sehr ausgeweitet, bis der nach Arbeitsleistung berechnete reale Lohn einen Stundenlohn ergab, der den Mindestlohnbestimmungen entsprach. Auch von einer Software wurde berichtet, die eine dem Mindestlohn entsprechende Lohn- und Stundenberechnung für den Bauern automatisch erledige.

Geflügel Ausstallen – Packen im Kommando-Rhythmus der Schlachthöfe

Ein gesondertes Thema sind die zahlreichen für Geflügelmäster tätigen „Agrarserviceunternehmen“, sog. Impf-, Ein- und Ausstallungsbetriebe.¹⁶ In Niedersachsen werden in Ställen jährlich gut 300 Mio. geflügelte Tiere gefangen, die dann zur vorbestimmten Zeit den Schlachthof erreichen müssen. ArbeiterInnen werden dafür mit Kleinbussen von Maststall zu Maststall transportiert, die irgendwo im Land verstreut liegen. Eine Kontrolle dieser Arbeitsverhältnisse scheint schwierig, wenn überhaupt gewollt.

Manche dieser Betriebe kennen weder bezahlte Urlaubstage noch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Arbeitsverträge fehlen oft, Lohnabrechnungen ebenfalls.

In Lohnabrechnungen von Ein- und Ausstallungsunternehmen fehlen zahlreiche Arbeitsstunden, die laut Liste der im Monat geleisteten Arbeitsstunden bezahlt werden müssten. Eine Arbeiterin mit mehr als 200 Monatsarbeitsstunden kam zu uns, da sie mit dem lediglich für 110 Arbeitsstunden gezahlten Lohn die Miete nicht zahlen konnte.

Feiertags-, Wochenend- oder Nachtzuschläge fehlen ebenso ganz oder werden zwar ausgewiesen, aber nicht ausbezahlt.

In Vechta schließt einer dieser Betriebe zwar Arbeitsverträge über eine 40-Stunden- bzw. 5-Tage-Woche ab, verlangt jedoch regelmäßig ununterbrochenes Durcharbeiten am Wochenende, Arbeit an 10 bis 14 Tagen am Stück – Arbeit bis zur totalen Erschöpfung ohne Extraplohnzahlung für die Mehrarbeit.

Von einem Ein- und Ausstallungsbetrieb wurden 20-Stundenschichten zzgl. langer An- und Abfahrtzeiten zu den Einsatzorten berichtet. Das Fängerteam konnte bestimmte Maststallanlagen nicht schneller räumen und Ersatzteams nach der Hälfte der Zeit, die es wohl bei anderen Betrieben gibt, sind dort nicht vorhanden.

Ebenso tragen ArbeiterInnen besonders beim Putenfangen oft Verletzungen davon, da sie die stundenlange Arbeit bei Hitze und Nässe im Stall kaum in voller Schutzkleidung leisten können und viele Tiere sich gegen die FängerInnen wehren. Ganz zu schweigen von den Folgen der ammoniakhaltigen Luft für Haut und Atemwege der ArbeiterInnen.

Mit harten Bandagen – ein Beispiel aus einem Ausstallungsbetrieb

Eine Kolonne eines Ausstallers hatte die unbezahlte Sonntagsarbeit verweigert. In der folgenden Woche wurde ihnen bei der Arbeit im Stall ein Schreiben zur Unterschrift vorgelegt, das angeblich „nicht so wichtig“ sei, aber sofort gegengezeichnet werden müsse.

Am Folgetag erfuhren die ArbeiterInnen, dass sie ihre eigene Bitte um sofortige Entlassung ohne jegliche Kündigungsfrist unterschrieben hatten. Dieses Beispiel steht auch für eine verbreitete Arbeitgeberpraxis, migrantische ArbeiterInnen unter Ausnutzung der bei ihnen oft kaum vorhandenen Deutsch-Kenntnisse über den Inhalt vorgelegter Dokumente zu täuschen und rechtlich auszutricksen.

Auch einem rumänischen Arbeiter eines Verleihbetriebes wurde auf diese Weise eine „Eigenkündigung“ untergeschoben, als er in seinem Betrieb angesichts seiner monatlich wechselnden Einsatzorte, die er mit eigenem PKW ansteuerte, nach einer Zulage zum Mindestlohn fragte.

Rassismus und körperliche Gewalt

Nach Aussagen Betroffener werden ArbeiterInnen immer noch von Vorarbeitern rassistisch beschimpft und in einzelnen uns zugetragenen Fällen gar geschlagen - so berichtet für ein bei VION in Emstek tätiges Sub-Unternehmen wie auch für einen Ein- und Ausstallungsbetrieb.

Es herrsche ganz allgemein ein immenser Druck auf der Arbeit. Doch ArbeiterInnen würden sich heute nicht mehr alles gefallen lassen, heißt es auf der anderen Seite.

II. Wohnverhältnisse und Ausbeutung

Wohnen in der Arbeiterunterkunft des Arbeitgebers bildet einen Extraknebel. Praktisch ist das Dach über dem Kopf an das Wohlverhalten im Betrieb gebunden. Mietverträge gibt es nicht, das Bett kostet zwischen 200 und 300 €/Monat. Auch 350 € wurden berichtet. Diese Beträge gehen direkt vom Lohn ab. Oft ist der Betrieb der Mieter der Unterkunft, z. B. im sog. „Wohnpark Ahlhorn“ des Erdbeerbauern Osterloh, der diesen auf einem ehemaligen Bundeswehrgelände betreibt. Dort gibt es für die ArbeiterInnen kein freies Besuchsrecht. Das Ex-Kasernen-Gelände ist eingezäunt. Eine regional bekannte Beraterin hat dort Hausverbot.

Immerhin dichte Dächer gibt es dort. In einer ArbeiterInnen-Unterkunft im Zentrum Vechtas regnete es gar rein - in ein 17-qm-Zimmer inkl. Dusche für 500 €/Monat. Dort lebten bei rund 40 BewohnerInnen immerhin vier Kinder. In diesen Zimmern wurde auch zu zweit oder zu dritt gewohnt. Der Strom kam teils über frei verlegte Leitungen dorthin, da die Absicherung der bestehen-

¹⁶ Tätigkeitsbezeichnung bei ArbeiterInnen: „Hähnchengreifen“

den Stromzuleitung zum Zimmer dem dort benötigten Strombedarf nicht genügte. Andere Zimmer hatten verschimmelte Wände, was auch von vielen anderen Unterkünften berichtet wird.

Offenkundig ist: Die eingangs angesprochenen Mindestwohnstandards nutzen nichts, wenn es keinen Wohnungsbau gibt. Es müssen Wohnungen für den weitgehend leer gefegten Wohnungsmarkt dieser Region gebaut werden, denn ansonsten müssen die ArbeiterInnen jede Wohnmöglichkeit nutzen, die sie kriegen können, koste es, was es wolle. Zahlreiche Familien leben in schlecht beheizten oder schlecht gedämmten und entsprechend verschimmelten Wohnungen.

Teils zahlen sie auch noch eine Art „Extra-Miete“ von rund 100 € für eine anderweitige Meldeadresse, da ihre tatsächliche Wohnung so überbelegt ist, dass dafür keine Anmeldebestätigung des Vermieters mehr erteilt wird. Zudem gibt es in vielen Fällen keine Quittungen für die Miete.

III. Der völlig unzureichende Zugang zum Gesundheitssystem, zu Bildung, zum sozialen Leben

Der Zugang zu Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungssystems scheitert daran, dass dort keine Sprachmittler vorhanden sind. Was fehlende Deutschkenntnisse für eine medizinische Untersuchung bedeuten, wenn nicht in der Herkunftssprache gesprochen werden kann, ist vorstellbar. Wirkliche Behandlung ist so kaum möglich. Wer selbst ÜbersetzerInnen mitnehmen kann, zahlt dafür den inoffiziellen Tarif von rund 50 €.

Wir haben zudem erlebt, dass sich Ärzte auch bei Anwesenheit von DolmetscherInnen weigerten, ArbeiterInnen krank zu schreiben, da diese dann nach ihrer Meinung ihr

Aufenthaltsrecht verlieren würden - was nicht zutrifft. In einem anderen Beispiel kam eine bewilligte Reha nicht zustande, weil niemand in der Reha-Einrichtung nahe Oldenburg bulgarisch sprach und daran die Aufnahme scheiterte.

IV. Die heutige Situation ist weiter durch fehlende Perspektiven für die große Mehrzahl von ArbeitsmitgrantInnen geprägt. Es fehlen:

- ein regionaler Wohnungsbau, Wohngenossenschaften und Wohnungen für kleinere und größere Familien mit Mieten zu erschwinglichen Preisen, die nicht dem Markt, sondern dem menschenwürdigen Wohnen dienen,
- SprachmittlerInnen bei Behörden und Anbietern von Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsleistungen,
- ein Bewusstsein über die Mechanismen, mit denen migrantische ArbeiterInnen z. B. bei den wenigen Wohnungsangeboten nach rassistischen Kriterien ausgegrenzt werden ,
- ökonomische Alternativen zum Verlassen ihrer Herkunftsländer, d. h. eine europäische Politik, die die Zerstörung von Erwerbs- und Versorgungsstrukturen durch die Konzentrierung der Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung in wenigen Ländern beendet und den angerichteten Schaden ausgleicht.

Die Isolation migrantischer ArbeiterInnen, die sich aus hoher Arbeitsbelastung sowie aus mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache oder sogar der lateinischen Schrift ergibt, ist eine zentrale Grundlage für die Ausbeutbarkeit dieser Menschen durch die Ernährungsindustrie. Diese durch eine breite Solidarität zu durchbrechen, ist u. E. eine wesentliche Voraussetzung, um deren zerstörerische Wettbewerbsfähigkeit einzuschränken.





Deutschland geht es gut ...

Dazu ein Beispiel aus dem Arbeitsleben. Es geht um die Tätigkeit der Ausstellung in einem Putenmastbetrieb (d. h. schlachtreife Puten für den Transport in den Schlachthof verpacken).

Auszug aus einer Lohnabrechnung – mit Erläuterungen

6 Personen verladen 9.940 Tiere

D. h. pro Person wurden 1.657 Tieren verladen

Die Arbeitszeit beträgt 6,75 Stunden minus 1 Stunde Pause (ob das wahr ist?), ergo beträgt die effektive Arbeitszeit 5,75 Stunden

1.675 Tiere in 5,75 Stunden = 288,17 Tiere/Stunde

288,17 Tiere / Stunde : 60 Minuten = 4,8028 Tiere pro Minute

Ein Tier kann man mit einem Schlachtgewicht von 20 kg angeben (durchaus auch mehr)

1657 Tiere x 20 kg = 33.140 kg (= 33,14 Tonnen)

33.140 kg : 5,75 Stunden = 5.763,49 kg / Stunde werden pro Person bewegt! (Also, keine tote Ware, sondern sich wehrende Tiere)

Der Gesamtlohn pro Person beträgt 99,40 Euro

99,40 Euro : 33,14 Tonnen = 2,999 € pro Tonne

D. h. pro kg schlachtreife Pute entstehen für die Ausstellung 0,002999 Euro = 3 Cent Personalkosten

Deutschland geht es gut ...

Aber: Geht es den Menschen in Deutschland gut?

Vielen, vielen Menschen, die in Deutschland arbeiten, geht es ...

Wie viele Tonnen pro Stunden, Tag für Tag, morgens, mittags, abends, nachts, unter widrigen Bedingungen, in mehreren Schichten pro Tag, bewegt wohl ein sogenannter und viel gewürdigter, gut verdienender „Leistungsträger“ in Deutschland?

Wer wird in der Wertschöpfungskette wie entlohnt?

Wer produziert wirklich den Mehrwert und wird wie dafür entlohnt?

Kein weiterer Kommentar! Und auch kein Wort über Tierschutz, Ökologie oder vielleicht soziale Gerechtigkeit usw.



PORTUGAL GEGEN SOZIALKÜRZUNGEN – GEHT SOZIAL DOCH?

Hatten die Streiks und Demonstrationen der Griech*innen gegen das EU-Sparprogramm doch noch eine Wirkung? Hatte der Brexit auch einen positiven Effekt? Wir erinnern uns: Die heftigen Auseinandersetzungen um die Bewältigung der Finanzkrise und die "Hilfsprogramme" für Griechenland sowie die erfolgreiche Brexit-Kampagne erschütterten die EU in ihren Grundfesten. Im Windschatten dieser Konflikte gelang Portugal etwas, was in der Schäuble-gelenkten EU kaum noch für möglich gehalten wurde:

Gegen den Willen von EU-Kommission und Internationalem Währungsfonds (IWF) schaffte es die Regierung des ärmsten Landes Westeuropas, Gehaltskürzungen sowie die Erhebung von Sondersteuern zu revidieren und folgende Maßnahmen durchzusetzen:

- Anhebung des Mindestlohns von 505 auf 600 Euro¹,
- Hilfe für Langzeitarbeitslose,
- Senkung bzw. Abschaffung der Einkommenssteuer für Geringverdiener_Innen,
- Senkung der Mehrwertsteuer auf servierte Speisen,

- Sozialtarif bei Strompreisen,
- Lehrmittelfreiheit für Grundschüler_Innen,
- Renten- und Kindergelderhöhungen,
- eine Rückkehr zur 35-Stunden-Woche im öffentlichen Dienst
- Rückwandlung von vier Arbeitstagen zu Feiertagen.

Die Etats für Bildung, Gesundheit und Kultur wurden ausgeweitet. Die Privatisierung einer Fluggesellschaft und des öffentlichen Nahverkehrs in Lissabon und Porto wurden gestoppt. Gleichzeitig wurde eine Vermögenssteuer eingeführt. Die indirekten Steuern auf Tabak, Alkohol, Benzin, Autos sowie Immobilien wurden auf dem erhöhten Niveau belassen, das die Vorgängerregierung beschlossen hatte.

Zur Vorgeschichte

Nach Griechenland und Irland musste 2011 auch Portugal unter den EU-"Rettungsschirm". Es erhielt von den Europäischen Hilfsfonds und dem IWF Kredite in Höhe

¹ Vgl. <https://oxiblog.de/portugal-soll-sparen-nur-warum/>. Bis 2019 soll der Mindestlohn auf 700 Euro erhöht werden. 2014 lagen rund 42 Prozent der Einkommen unter 700 Euro.

von 76,9 Mrd. Euro². In Folge von Bankenrettungen nach der Finanzkrise, in einer schwierigen Wirtschaftslage und mit einem hohen Haushaltsdefizit war es Portugal nicht mehr gelungen, bezahlbare Kredite auf dem Finanzmarkt zu erhalten. Es hatte die Zahlungsunfähigkeit des Landes gedroht. Es folgte das übliche neoliberale EU-IWF-Programm: Steuern hoch, Staatsausgaben runter, Arbeitsmarkt flexibilisiert, Löhne gesenkt, Arbeitszeiten ausgeweitet, Gewerkschaften entmachtet, Feiertage gestrichen...

Kostensenkung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit verordnet

Die deutsche Regierung kommentierte 2014 zufrieden: „Der Umbau der Wirtschaft in Portugal schreitet voran. Unter anderem haben gesunkene Lohnstückkosten und die Exporte die preisliche Wettbewerbsfähigkeit des Landes gestärkt... Wachstumsstärkende Reformen auf dem Arbeitsmarkt betreffen unter anderem: die Liberalisierung (bisher, J. S.) geschützter Berufe..., einen gelockerten Kündigungsschutz, geringere Abfindungszahlungen, die Kürzung der Überstundenvergütung und die Streichung von Feier- und Urlaubstagen. Mit einer Rentenreform strebt Portugal an, die Altersversorgung im öffentlichen Dienst an die des Privatsektors anzugleichen.“³ 2014 konnte Portugal den EU-„Rettungsschirm“ verlassen und wieder Kredite auf dem Finanzmarkt aufnehmen. Nun war das Land wieder in der Lage, eigenständige Beschlüsse zur Sozial- und Wirtschaftspolitik zu fassen.

Linksruck und Regierungswechsel

Die Portugies*innen waren von dem Ergebnis der angeblich „wachstumsstärkenden Reformen“ allerdings weniger begeistert. Die neoliberale Wirtschaftspolitik hatten ihnen neben den Sozialkürzungen ein Wachstum der Arbeitslosigkeit bis zur Marke von 18 Prozent beschert, bei unter 25jährigen sogar bis 40 Prozent. Ca. 110.000 weitere Menschen verließen das Land, von den knapp 10,5 Millionen Portugies*innen leben inzwischen 2,3 Millionen im Ausland⁴. Nach Streiks und Demonstrationen protestierten sie in den Wahlen von 2015 mit dem Stimmzettel: Die rechtskonservative ultra-neoliberale PSD verlor die Mehrheit im Parlament, die Sozialdemokraten – die sich in Portugal Sozialisten nennen – rutschten auf 32,3 Prozent der Stimmen. Dagegen verdoppelte der marxistisch-trotz-

kistische Linksblock seinen Anteil auf über 10,2 Prozent, zusätzlich steigerten sich Kommunisten-Grüne auf 8,3 Prozent. Angesichts dieses Linksrucks trafen die Sozialisten eine historische Entscheidung: Im Gegensatz zu SPD und anderen sozialdemokratischen Parteien Europas beschlossen sie, ein Bündnis mit Linken und Kommunisten einzugehen und die EU-Austeritätspolitik zu beenden⁵. Gleich wurden zwei Milliarden Euro auf dem Kapitalmarkt aufgenommen und vorzeitig an den IWF zurückgezahlt, um Zinsen zu sparen.

Drohungen aus Berlin und Brüssel – portugiesische Erfolge

Der deutsche Finanzminister Schäuble reagierte prompt: Der Kurswechsel in Portugal sei ein „sehr hohes Risiko“⁶. Das Land begehe „einen großen Fehler“, sollte es von der Sparpolitik abweichen⁷. Nur bei Fortsetzung der bisherigen Politik lasse sich „die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen sichern und das Investorenvertrauen dauerhaft zurückgewinnen“, kommentierte die Bundesregierung⁸. Die EU-Kommission forderte wie der IWF ebenfalls eine Fortsetzung der Reformen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und drohte mit Sanktionen.

Doch trotz dieser Reaktionen konnte die neue Regierung die Austeritätspolitik beenden, ohne von Berlin oder Brüssel daran gehindert zu werden. Die zahlreichen Krisen der EU haben wohl verhindert, dass den Worten Taten folgten und damit weitere Konfliktherde geschaffen wurden. Denn EU-Sanktionen wegen Nichteinhaltung von Spar- und Defizitvorgaben hätten auch die konservativen Schäuble-Freunde in der Regierung Spaniens treffen müssen, deren Haushalte schon seit Jahren weitaus defizitärer als die portugiesischen waren. Und das in einer Situation, in der die konservative Minderheitsregierung auf die Zustimmung von Liberalen und Sozialisten angewiesen war...

Geschadet hat der portugiesische Politikwechsel weder dem Land noch den Sozialisten: Im Gegensatz zu den Glaubenssätzen der Bundesregierung und aller Austeritätspolitikern waren die Millionenausgaben für das Soziale nicht Schritte in den Abgrund, sondern wirkliche „wachstumsstärkende Reformen“. Menschen mit geringem Einkommen legen zusätzliche Einnahmen nicht auf die hohe Kante, sondern geben sie für notwendige Einkäufe aus. Auf diese Weise und durch den Touristenboom wuchs das Bruttoinlandsprodukt in Portugal, die Steuereinnahmen

2 Zum Vergleich: Kredite an Griechenland im „Hilfspaket“ I 73 Mrd. Euro, im Paket II 142,7 Mrd. Euro, im Paket III zugesagt 86 Mrd. Euro.

3 Siehe https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Euro/Programmlaender/portugal/_node.html

4 Vgl. Analysen und Berichte der Konrad Adenauer Stiftung im März 2017, siehe <http://www.kas.de/wf/de/33.48118/>

5 Der Sozialist Antonio Costa wurde von seiner Partei, dem Linksblock und den Kommunisten-Grünen zum Ministerpräsidenten gewählt, aber er führt eine sozialistische Minderheitsregierung, die von den linken Parteien im Parlament unterstützt wird.

6 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 24.1.17 Seite 12

7 Vgl. <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/die-sozialistische-klapperkiste>

8 Aus https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Euro/Programmlaender/portugal/_node.html

stiegen, Portugal konnte sein Haushaltsdefizit trotz der erhöhten Ausgaben auf 2,1 Prozent reduzieren⁹. Die Arbeitslosigkeit fiel bis 2016 – nach einem zeitweisen Zwischenhoch – auf 9,8 Prozent im April 2017, dem niedrigsten Stand seit 2009.

Dementsprechend beliebt ist der sozialistische Ministerpräsident, seine Partei legte in Umfragen um sechs Prozent zu, wohingegen die linken Bündnispartner jeweils um ein Prozent zurückfielen¹⁰.

Abhängigkeit vom Kapitalmarkt und Deindustrialisierung

Wie geht es weiter? Portugal befindet sich weiterhin in einer schwierigen Lage. Die Gesamtschulden des Staates belaufen sich auf 245 Milliarden Euro, was 130 Prozent des Bruttoinlandsprodukts entspricht. Deshalb ist das Land auf günstige Kredite angewiesen. Und damit kann schnell Schluss sein, wenn z. B. die deutsche Regierung das so will: „Tatsächlich kostet es Portugal Millionen Euro, wenn Deutschland dem Land indirekt die Kreditwürdigkeit bestreitet, so dass die Kapitalmärkte mit einem Zins Schub reagieren und die Refinanzierung portugiesischer Staatspapiere verteuern,“ erläutert der Lissaboner Journalist Szymanski in der Zeitung „der Freitag“¹¹. Und dagegen kann Portugal wenig ausrichten: Es kann weder den Euro abwerten noch einen Schuldenschnitt beschließen.

Szymanski bleibt deshalb skeptisch: „Es kommt hinzu, dass die Banken sanierungsbedürftig bleiben“. Nach Milliardenhilfen für zwei Privatbanken sei nun die Staatsbank CGD auf eine Milliardenspritze angewiesen. Und der augenblickliche touristische Boom nach den Anschlägen in der Türkei und in Nordafrika bringe „weniger Geld, als die massive Kapitalflucht jedes Jahr aus dem Land spült“. Doch das schwerwiegendste Problem: Es könne „nicht kompensiert werden, dass Portugal systematisch deindustrialisiert wurde, Hunderttausende von Arbeitsplätzen, dazu Kapazitäten in der Landwirtschaft und ein Teil der Fischereiflotte verloren gingen. Nationale Schlüsselfirmen wie vormalige Staatsunternehmen in der Energieerzeugung, der Telekommunikation und im Finanzsektor mussten verkauft werden.“ Der Vorsitzende der Sozialisten, Carlos Cesar, brachte es auf den Punkt: „Andere Maßnahmen wären dringend notwendig, aber Portugal hat keinen Spielraum.“¹² So ist die portugiesische Sozialpolitik auf eine gute Konjunktur und auf günstiges politisches Umfeld angewiesen. Trotzdem eignet sich die Lissaboner Politik zum Vorbild: Der mutige Politikwechsel verbesser-

te die Lebenssituation vieler Menschen und gab ihnen Hoffnung. Durch den wirtschaftlichen Erfolg machte er deutlich, dass es auch in Südeuropa gute Alternativen zur Austeritätspolitik gibt. Und er vergrößerte damit die Möglichkeiten für eine eigenständige Politik.

Griechenland – ungleich schwierigere Lage

Der griechische Ministerpräsident Tsipras hätte gern die Probleme seines portugiesischen Kollegen. Nach sieben Jahren Sparkurs auf Geheiß von EU und IWF und dadurch verursachter Talfahrt sind von den 31.000 griechischen Firmen mit mehr als zehn Beschäftigten im Jahr 2008 nicht einmal 22.000 übriggeblieben. 40 Prozent ihres Vermögens haben die Griech*innen verloren. Gleichzeitig wuchs die Staatsschuld von 113 Prozent des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2008 auf 180 Prozent im zweiten Quartal 2016. Etwa ein Viertel der ehemals Beschäftigten ist arbeitslos, vier von zehn in Arbeit verdienen weniger als 700 Euro, fast die Hälfte der 18- bis 35-jährigen ist wirtschaftlich von den Eltern abhängig¹³. Ob „Investoren“ unter diesen Bedingungen bereit sind, Griechenland Kredite mit geringen Zinsen zu gewähren, wenn EU und EZB nach dem Auslaufen des gegenwärtigen „Hilfspaketes“ nicht mehr für die Schulden bürgen, ist mehr als zweifelhaft. Hoffnung auf eine eigenständige Wirtschafts- und Sozialpolitik kann sich die griechische Regierung wohl erst nach einem zweiten Schuldenschnitt machen. Inzwischen ist auch der IWF davon überzeugt, dass Griechenland seine Schulden nicht mehr vollständig zurückzahlen kann, und hat einen Schuldenerlass zur Bedingung für weitere Hilfe gemacht. Der neue Bundestag wird deshalb darüber befinden müssen. Von seiner Bereitschaft wird es wesentlich abhängen, ob in Athen in Zukunft Sozialpolitik gemacht werden kann.

Joachim Sohns



9 Das letzte Mal gelang dies 1974.

10 Vgl. Analysen und Berichte der Konrad Adenauer Stiftung im März 2017, siehe <http://www.kas.de/wf/de/33.48118/>

11 <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/die-sozialistische-klapperkiste>

12 Ebenda

13 Vgl. Griechenland Zeitung vom 9.8.17 Seite 4

Sozialstaat früher und heute – Folgen der Agenda-Reformen

Meine Ausführungen gehen von der Einschätzung aus, dass die bundesrepublikanische kapitalistische Gesellschaft der ersten Jahrzehnte nach 1945 insbesondere in den letzten 20 Jahren einer tief greifenden Veränderung unterzogen worden ist und sich in einen „neoliberalen“ Kapitalismus umgewandelt hat.¹ Das Ziel des Neoliberalismus ist die Durchsetzung marktwirtschaftlicher Ordnungsmechanismen ohne Rücksicht auf die betroffenen Menschen durch Deregulierungen, d. h. Abbau der staatlichen Einflüsse auf die Märkte, Privatisierungen von öffentlichem Eigentum und Sozialabbau. Das Ergebnis dieser heute schon weit fortgeschrittenen gesellschaftlichen Entwicklung ist überall zu besichtigen:

Lohnfortzahlung und Krankengeld

Im Krankheitsfall steht Lohnabhängigen seit 1970 eine Lohnfortzahlung bis zu sechs Wochen nach Beginn der Krankschreibung mit einem Bruttolohnanspruch von 100 Prozent zu. Erinnert sei daran, dass für dieses Ziel die Gewerkschaften 1956 einen 116 Tage dauernden erbitterten Streik durchgeführt haben und letztlich damit erfolgreich waren! Wahrscheinlich ist das der entscheidende Grund, warum diese Bestimmungen bis heute nicht angetastet worden sind.

Nach Auslaufen der Lohnfortzahlung steht den Beschäftigten als Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenversicherung bei weiterer Krankschreibung bis zu 1 ½ Jahre Krankengeld zu, allerdings nur in Höhe von höchstens 90 Prozent des letzten monatlichen Nettoverdienstes. In der Zeit vor den „Agenda-Reformen“ betrug das Krankengeld noch 100 Prozent des letzten Nettoverdienstes. Es ist somit um 10 Prozent gekürzt worden!

Arbeitslosengeld I

Nach der Zeit der Krankschreibung und bei weiterer Arbeitslosigkeit kann Arbeitslosengeld beantragt werden, zunächst das Arbeitslosengeld I. Dieses beträgt 60 Pro-

zent des letzten monatlichen Nettoverdienstes für Alleinstehende bzw. 67 Prozent mit Kindern. Die Bezugsdauer dieser Leistung betrug früher bis zu 32 Monaten, sie ist deutlich gekürzt worden. Unter 50-Jährigen wird sie nur noch für maximal 12 Monate gewährt. Bei über 50-Jährigen steigt die Bezugsdauer bis auf maximal 24 Monate bei einem Alter von 58 Jahren an.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Die früher im Anschluss an das Arbeitslosengeld zustehende Arbeitslosenhilfe ist ganz gestrichen worden. Diese betrug 53 Prozent des letzten Nettogehalts für Alleinstehende und 57 Prozent mit Kindern, war zeitlich unbegrenzt, mit weniger Auflagen und Sanktionen verbunden und wurde, wie heute auch das Arbeitslosengeld II, aus Steuermitteln finanziert.

An Stelle der Arbeitslosenhilfe ist das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige unter 15 Jahren getreten, auch Hartz IV genannt. Dieses erhalten Arbeitslose nach dem Arbeitslosengeld I, wenn sie erwerbsfähig und hilfsbedürftig sind. Es ist eine Leistung zur Grundsicherung für Arbeitslose.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld entsprechen dem Niveau der Sozialhilfe und setzen sich aus drei Bausteinen zusammen:

1 Dieser Artikel ist eine gekürzte Fassung einer Veröffentlichung, die am 13.6.2017 im Blog „Maskenfall“ unter dem Titel „Wie würde es einem „Daniel Blake“ in Deutschland ergehen?“ erschienen ist und weitere aktuelle Links zu diesem Thema enthält. Autor: Klaus-Dieter Kolenda, Jahrgang 1941, Prof. Dr. med., Facharzt für Innere Medizin und Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin, war von 1985 bis 2006 Chefarzt einer Rehabilitationsklinik und ist seit über 40 Jahren als medizinischer Gutachter bei den Sozialgerichten in Schleswig-Holstein tätig. Er hat zahlreiche wissenschaftliche Artikel und eine Reihe von Fach- und Sachbücher über die Prävention chronischer Krankheiten verfasst. Zuletzt hat er auch sozialmedizinische und gesundheitspolitische Beiträge im Blog „Maskenfall“ veröffentlicht. (Prof. Dr. med. Klaus-Dieter Kolenda / E-Mail: klaus-dieter.kolenda(at)gmx.de)

- Regelleistungen (2017: 409 €),
- Kosten für Miete und Heizung (bis zu einem festgelegten Maximum) sowie
- einem Mehrbedarf bei besonderen Situationen auf Antrag.

Dazu gehören, dass eigene Einkommen und Vermögen bis zu einem geringen Freibetrag angerechnet werden und bei den geforderten regelmäßigen Vorstellungen in den Jobcentern Druck auf Arbeitslose zur Annahme jeder Arbeit ausgeübt werden kann, wobei Zuwiderhandlungen mit Sanktionen bis hin zum vollständigen Entzug des Arbeitslosengeld II – inklusive Miete und Heizung – bestraft werden.

2016 waren 641.000 Hartz-IV-Bezieher von 940.000 Sanktionen betroffen, ein Drittel davon hatte Kinder². Derzeit gibt es ca. 4,3 Mio. erwerbsfähige Hartz-IV-Empfänger, mit Kindern sind ca. 6,4 Mio. Menschen davon betroffen. Ein Drittel davon leidet unter psychischen Problemen wie Depressionen und Angststörungen. In vielen Städten lebt mittlerweile jedes fünfte Kind, in einigen sogar jedes dritte, von Hartz IV².

Erwerbsminderungsrenten

Nach längerer Krankschreibung wird der Hausarzt empfehlen, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen³. Da in der Deutschen Rentenversicherung der Grundsatz „Reha vor Rente“ gilt, erfolgt spätestens jetzt die Einweisung in eine Rehabilitations-Klinik, in der regelmäßig auch eine sozial-medizinische Beurteilung der beruflichen Leistungsfähigkeit durchgeführt wird. Bis Ende 2000 gab es für erwerbsgeminderte Angehörige der Gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eine Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Berufsunfähigkeitsrente

.... in Höhe von zwei Dritteln der Vollrente stand denen zu, die ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben konnten, wenn eine Verweisung auf eine andere zumutbare

Tätigkeit nicht mehr in Betracht kam. Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahre 2001 wurden die gesetzlichen Vorschriften grundlegend geändert. Die Begriffe Erwerbsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit wurden gestrichen. Weggefallen ist auch der bisherige Berufsschutz. An dessen Stelle sind eine Rente wegen teilweiser oder vollständiger Erwerbsminderung und eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit getreten.

Teilweise Erwerbsminderung

... liegt vor, wenn der Antragsteller auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch leichte Arbeiten drei bis unter sechs Stunden täglich verrichten kann. Da gemäß eines Urteils des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 1976 der Teilzeit-Arbeitsmarkt als verschlossen angesehen wird, erhalten so beurteilte Antragsteller derzeit in Schleswig-Holstein nicht nur eine halbe, sondern die volle Erwerbsminderungsrente. Das gilt z. B. für Bayern und andere Bundesländer nicht, da dort der Teilzeit-Arbeitsmarkt als nicht verschlossen angesehen wird.

Vollständige Erwerbsminderung

... liegt vor, wenn der Antragssteller auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch leichte Arbeiten weniger als drei Stunden täglich verrichten kann. So gibt es seit 2001 volle Erwerbsminderungsrenten bei verschlossenem bzw. ohne verschlossenen Teilzeit-Arbeitsmarkt⁴.

Kein Berufsschutz mehr – jede Tätigkeit zumutbar

Für die nach dem 02.01.1961 Geborenen, d. h. für diejenigen, die heute jünger als 56 Jahre alt sind, ist der Berufsschutz vollständig entfallen. In elf Jahren, d. h. im Jahre 2028, wird das für alle abhängig Beschäftigten gelten. Die seit 2001 gültigen gesetzlichen Bestimmungen stellen einerseits höhere Anforderungen an die erforderliche Minderung des beruflichen Leistungsvermögens für die Gewährung von Erwerbsminderungsrenten. Andererseits erhielt vor 2001 jede/r Versicherte eine Berufsunfähigkeitsrente, sofern ein Berufsschutz vorlag. Diese Bedin-

2 Schneider U. Kein Wohlstand für alle!? Wie sich Deutschland selber zerlegt und was1. wir dagegen tun können. Westend Verlag, Frankfurt/Main 2017

3 Kolenda KD. Erwerbsminderungsrenten. Sozialmedizinische Begutachtung der beruflichen Leistungsfähigkeit aus der Sicht eines Internisten. internistische praxis 57, 319-330 (2017) und Maskenfall – Ungleichheit und Politik gegen Benachteiligte – der Mosaikstein „Erwerbsminderungsrente“

4 Ein Sonderfall ist die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Diese gilt nur noch für die vor dem 02.01.1961 Geborenen, d. h. für diejenigen, die heute mindestens 56 Jahre alt sind. Diese genießen weiterhin auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikation Berufsschutz. Aber auch für diesen Personenkreis ist die alte Berufsunfähigkeitsrente (zwei Drittel der Vollrente) entfallen. Wer gemäß dieser Sonderregelung als berufsunfähig beurteilt wird, erhält nur die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in Höhe einer halben Vollrente.



gung war bereits erfüllt, wenn die/der Versicherte nicht mehr imstande war, die erlernte Berufstätigkeit oder eine zumutbare Verweisungstätigkeit auszuüben. Seit 2001 kann dagegen ein/e Antragsteller/in auf jede Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, wobei ein sozialer Abstieg in Kauf genommen werden muss.

Befristung, Abschlüge

Außerdem wird bei einer positiven Entscheidung im Normalfall nur eine Zeitrente gewährt, die bis zu drei Jahre befristet sein kann. Renten wegen verschlossenem Teilzeit-Arbeitsmarkt sind immer Zeitrenten.

Bei Erwerbsminderungsrenten vor dem 63. Lebensjahr werden Abschlüge bis 10,8 Prozent abgezogen.

Die durchschnittliche volle Erwerbsminderungsrente liegt heute bei monatlich 740 € netto. Ein Teil der krankheitsbedingten Frührentner*innen erhält nur eine halbe Erwerbsminderungsrente. Ca. 20 Prozent der Rentenneuzugänge sind derzeit Erwerbsminderungsrenten.

Enteignung im Bereich der Daseinsfürsorge

Die „Rentenreform“ von 2001 mit der Einführung der Erwerbsminderungsrenten anstelle der früheren Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten hat zu einem Abbau von sozialen Rechten für mehr als 70 Prozent der abhängig Beschäftigten geführt. So ist in Deutschland davon auszugehen, dass ca. 60 Prozent der Versicherten einen Berufsabschluss und 11,5 Prozent einen Fachhoch-

schul- bzw. Universitätsabschluss besitzen, nur ca. 10 Prozent sind ohne abgeschlossene Ausbildung. Die Abschaffung der bisherigen Berufsunfähigkeitsrente war deshalb eine groß angelegte Enteignung im Bereich der Daseinsfürsorge und der bis dahin gültigen sozialen Rechte für die große Mehrheit der abhängig Beschäftigten, ist aber bis heute in der Öffentlichkeit kein Thema!

Schlussfolgerungen

* Wenn Beschäftigte, die mindestens 56 Jahre alt sind, eine Erwerbsminderungsrente beantragen, ihnen in der Rehabilitationsklinik ein noch vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte Arbeiten trotz vieler Einschränkungen attestiert wird, sie aber in ihrem erlernten Beruf nicht mehr eingesetzt werden können, dann genießen sie derzeit noch einen reduzierten Berufsschutz und haben noch einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in Höhe einer halben Vollrente. Da der Zahlbetrag jedoch wahrscheinlich unter 800 € liegen wird, können sie mit dem positiven Rentenbescheid zugleich einen Antrag auf Grundsicherung beim Sozialamt abgeben.

* Wenn Beschäftigte bei Antragstellung jünger als 56 Jahre alt sind, haben sie bei dem genannten beruflichen Leistungsvermögen gar keinen Berufsschutz mehr, sind auf das Arbeitslosengeld I bzw. II angewiesen und müssen jede Arbeit, die ihnen vom Jobcenter angeboten wird, annehmen, auch wenn ein beruflicher Abstieg damit verbunden ist.

* Vor 2001 gab es unabhängig vom Lebensalter einen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von zwei Dritteln der Vollrente, wenn jemand seinen erlernten Beruf aus Krankheitsgründen nicht mehr ausüben konnte und eine Verweisung auf eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr in Betracht kam.

* Eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente können Beschäftigte seit 2001 nur dann beanspruchen, wenn ihre berufliche Leistungsfähigkeit aus Krankheitsgründen soweit abgesunken ist, dass auch leichte Arbeiten nur noch weniger als sechs Stunden täglich zugemutet werden können. Unter leichter Arbeit versteht man z. B. eine vorwiegend sitzende Tätigkeit als Verpacker von Waren. In allen anderen Fällen wird auf Hartz IV verwiesen.

Altersrenten

Mit Erreichen der Altersgrenze kann die Regelaltersrente beantragt werden. Diese ist an zwei Voraussetzungen gebunden:

- an die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren (Mindestversicherungszeit) und

an die Vollendung des 65. Geburtstags plus x Monate⁵.

Ein früherer Rentenbeginn mit 63 Jahren ohne Abschläge bzw. mit 60 Jahren - unter bestimmten Umständen mit Abschlägen bis 10,8 Prozent - ist nur noch für Schwerbehinderte möglich und setzt eine entsprechende Anerkennung nach dem Schwerbehindertengesetz voraus. Die frühere Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr ist inzwischen ausgelaufen.

2015 betrug in Deutschland die durchschnittliche monatliche Altersrente 842 € netto⁶. Die Höhe der Standardrente bei 45 Versicherungsjahren betrug 1.187,55 € netto. Durch die erfolgte Absenkung des Rentenniveaus von 57,5 Prozent im Jahr 1985 auf mittlerweile 48 Prozent im Jahr 2016 haben Lohnabhängige eine deutlich niedrigere Altersrente als früher zu erwarten. Durch die Einführung des Riester- und des Nachhaltigkeitsfaktors, „Dämpfungsfaktoren“ genannt, sind in den vergangenen Jahren schon deutliche Rentenkürzungen erfolgt, die noch zunehmen werden, wenn das Rentenniveau, wie geplant, bis 2030 auf 43 Prozent des letzten Nettoverdienstes weiter abgesenkt wird. Von 2000 bis 2016 ist das Rentenniveau real



5 Durch die schrittweise Anhebung der Altersgrenze ab 2012 auf 67 Jahre ab Jahrgang 1947 um jeweils einen Monat pro Jahr.

6 679 € bei Frauen und 1006 € bei Männern - nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, vor Steuern.

7 RentenpolitikWatch.de und Maskenfall – Daniel Blake in Deutschland II – wie die Perspektive auf Altersrente zur Perspektive auf Altersarmut wurde

8 Seniorenaufstand.de

9 Hohe Dunkelziffer!

10 Weniger als 2350 Euro monatlich

11 Vgl. Tagesschau – Gesetzliche Rente – Jeder Zweite im Alter von Armut bedroht

um 10 Prozent abgesenkt worden und soll bis 2030 um weitere 15 Prozent gekürzt werden⁷.

Die Rentenkürzungen sollen angeblich durch eine private kapitalgedeckte Zusatzrente, die sogenannte „Riester-Rente“, ausgeglichen werden, was aber trotz der staatlichen Zuschüsse nicht funktionieren kann⁸. Nur ein Teil der Rentenversicherten haben einen Riester-Vertrag abgeschlossen, wobei vor allem diejenigen, die sehr wenig verdienen und eine besonders niedrige Rente zu erwarten haben, gar nicht „riestern“ können.

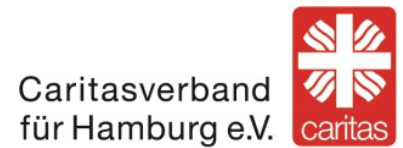
Grundsicherung im Alter

Falls die Altersrente so niedrig ausfällt, dass sie den Grundsicherungsbetrag (2016: 785 €) unterschreitet, kann Grundsicherung im Alter beantragt werden, die von der Höhe mit der Sozialhilfe vergleichbar ist. In Deutschland gibt es ca. eine Million Alte und Erwerbsgeminderte, die auf das Sozialamt angewiesen sind. Dass derzeit nur drei Prozent der Rentner*innen Grundsicherung im Alter beziehen⁹, lässt keine Rückschlüsse auf zukünftige Entwicklungen zu. Jede/r Zweite verdient heute so wenig¹⁰, dass sie oder er im Alter mit einer Rente unterhalb der Grundsicherung rechnen muss!¹¹ Wenn 2030 mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer*innen eine Rente unter dem Grundsicherungsniveau zu erwarten hat, ist dies ein unhaltbarer Sachverhalt, der zeigt, wie dringend der Handlungsbedarf ist, um armutsfeste Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen.

Gibt es Alternativen?

Grundsätzlich ja, denn die genannten sozialpolitischen „Reformen“ sind nicht Ausdruck von Naturgesetzen, obwohl sie von der herrschenden Politik und den Mainstream-Medien immer als alternativlos dargestellt werden. Sie sind vielmehr Ausdruck einer interessengeleiteten Politik der Herrschenden, die im Prinzip zu verändern ist. Auf einer fortschrittlichen Agenda müsste erstens die Wiederherstellung aller oben angegebenen früheren sozialstaatlichen Regelungen stehen. Es ist klar, dass eine Politik für „Mehr Gerechtigkeit“ nicht bei der Forderung nach einer Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I stehen bleiben darf. Sondern sie müsste in ihrer Agenda auch die Aufstockung des Krankengelds, einen leichteren Zugang zur Erwerbsminderungsrente und die Wiedereinführung der Berufsunfähigkeitsrente, wie sie vor 2001 bestanden hat, eine deutliche Erhöhung des Arbeitslosengelds II bei Abschaffung der Auflagen und Sanktionen, eine deutliche Aufstockung des Niveaus der Altersrenten, die Einführung einer auskömmlichen Mindestrente, die Abschaffung der privaten Riesterrente und eine deutliche Erhöhung der Grundsicherung im Alter aufnehmen, um nur die wichtigsten Punkte zu nennen. Um unser soziales Sicherungssystem auch zukünftig sicher zu machen, wäre zweitens dessen Weiterentwicklung in Angriff zu nehmen, z. B. durch die Einführung einer einheitlichen solidarischen Bürgerversicherung bzw. Erwerbstätigenversicherung, die die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung umfasst und in die alle Erwerbstätigen ihre Beiträge auf alle erzielten Einkommensarten einzahlen müssen. Dafür gibt es von Fachleuten ausgearbeitete überzeugende Konzepte und heute schon eine sichere Mehrheit in unserer Gesellschaft.





Pressemitteilung

„Bündnis für eine neue soziale Wohnungspolitik“ fordert Moratorium: Aufforderungen an Sozialleistungsbezieher, ihre „Kosten für Unterkunft“ zu senken, aussetzen

Sozialleistungsbezieher/innen sollen in den nächsten fünf Jahren nicht mehr aufgefordert werden, die Kosten der Unterkunft (KdU) zu senken, wenn ihre Miete die „Richtwerte“ der Sozialbehörde überschreiten. Das fordert das Bündnis für eine neue soziale Wohnungspolitik. Dazu Mieter helfen Mietern-Rechtsanwalt Marc Meyer: „Die Sozialbehörde zwingt arme Haushalte dazu, als Nachfrager um preiswerten Wohnraum aufzutreten, wohlwissend, dass für diese Haushalte eine Suche nach noch billigerem Wohnraum in aller Regel erfolglos sein wird. Im Endeffekt passiert nur eines: Der Nachfragedruck führt zu Mietpreissteigerungen gerade bei den dringend benötigten preisgünstigen Wohnungen. Angesichts der nach wie vor unbefriedigenden Versorgungslage für vordringlich Wohnungssuchende ist das ein geradezu kontraproduktiver Effekt. Wir brauchen gerade bei preiswertem Wohnraum eine Entspannung bei Nachfrage und Mieten und kein Anheizen.“

Allein 2016 wurden 1.126 Haushalte aufgrund von Überschreitungen der „Richtwerte“ zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert. In den letzten drei Jahren betraf dies insgesamt 4.282 Haushalte. In der Regel wurden diese Haushalte damit auf eine ebenso nervenaufreibende wie erfolglose Suche nach einer neuen Wohnung geschickt.

Die Bemühungen der Stadt, die Versorgung anerkannt vordringlich Wohnungssuchender (WA-Fälle) zu verbessern, kommen kaum voran. Durch Kostensenkungsaufforderungen vergrößert die Stadt absurderweise selbst die Zahl der unversorgten Wohnungsnotfälle. Denn wer von der Behörde eine Kostensenkungsaufforderungen erhält, kann eine Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchender erhalten.

„Die bisherigen Bemühungen der Stadt haben zu keiner spürbaren Entspannung am Hamburger Wohnungsmarkt geführt. Gerade für vordringlich Wohnungssuchende ist die Versorgungslücke unverändert eklatant. Ein fünfjähriges Moratorium ist ein Gebot der Vernunft und längst überfällig. Das Moratorium sollte ggf. verlängert werden, bis sich die Situation auf dem preisgünstigen Segment des Hamburger Wohnungsmarkts deutlich entspannt hat,“ meint Gabi Brasch, Vorstand im Diakonischen Werk Hamburg.

Auskünfte bei Nachfragen

Syndikusrechtsanwalt Marc Meyer (Mieter helfen Mietern) 0151 11065062

Stephan Nagel (Diakonisches Werk Hamburg) 040 30620-221

Fortsetzung auf kommender Seite ➔

Hintergrund:

Kosten der Unterkunft

Das SGB II und das SGB XII sehen für Leistungsberechtigte neben der Regelleistung für den allgemeinen Lebensunterhalt insbesondere Leistungen für Unterkunft und Heizung vor. Die Voraussetzungen und der Umfang werden durch die §§ 22 SGB II sowie 35 SGB XII geregelt. Danach erbringt der kommunale Träger die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft werden Verwaltungsvorschriften erlassen. In Hamburg betragen diese für einen Ein-Personenhaushalt 463,50 Euro Bruttokaltmiete (= inkl. kalte Betriebskosten) oder 556,20 Euro für einen Zwei-Personenhaushalt¹.

Die Richtwerte, oder „Obergrenzen“ wie es in Hamburg fälschlich heißt, dürfen im Regelfall nicht überschritten werden, anderenfalls werden sogenannte Kostensenkungsaufforderungen zugestellt – Aufforderungen die eigene Miete durch Umzug oder Untervermietung zu senken. Kostensenkung durch Umzug ist für Betroffene auf überhitzten Wohnungsmärkten wie in Hamburg ein fast unmögliches Unterfangen.

Die Richtwerte zur Beurteilung der Kosten der Unterkunft, die die Hamburgischen Verwaltungsvorschriften vorsehen, sind nach Einschätzung des „Bündnis für eine neue soziale Wohnungspolitik“ zu gering angesetzt.

Im Jahr 2016 wurden in Hamburg 1.126 Haushalte, die wegen Alters, Arbeitslosigkeit oder Niedriglohn auf Sozialleistungen angewiesen sind, aufgefordert, die Kosten der Unterkunft zu senken. In den vergangenen drei Jahren zusammengenommen (2014-2016) sind insgesamt 4.282 Haushalte aufgefordert worden, ihre Unterkunfts-kosten zu senken². Wenn es nicht gelingt, die Kosten der Unterkunft durch Untervermietung oder Anmietung einer preisgünstigeren Wohnung zu senken, sind diese Haushalte gezwungen, dauerhaft ihre meist aussichtslose Suche fortzusetzen und diese Suche zu dokumentieren.

Sonst drohen Kürzungen auf die angemessene Miete und damit letztlich der Verlust der Wohnung.

Wer von der Behörde die entsprechende Aufforderung erhält, kann grundsätzlich eine Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchender erhalten (Fallgruppe 3.9.³).

Während die Zahl der unversorgten anerkannt vordringlich



Wohnungssuchenden (WA-Fälle⁴) zunimmt (die Zahl der am Jahresende unversorgten Haushalte stieg zwischen 2015 und 2016 um 1.502 Haushalte⁵), vergrößert die Stadt durch diese KdU-Senkungsaufforderungen selbst die Zahl der unversorgten Wohnungsnotfälle. Angesichts des Mangels an preisgünstigen Wohnungen haben diese Haushalte kaum eine Chance, sich auf dem Markt zu den vorgegebenen Richtwerten zu versorgen. Solange der Wohnungsmangel für Geringverdiener so groß ist, sollten daher diese Aufforderungen ausgesetzt bzw. nur in extremen Einzelfällen angewandt werden (Moratorium).

Belastung armer Haushalte durch die Wohnkosten

Haushalte mit geringen Einkommen leiden besonders unter den preistreibenden Entwicklungen am Wohnungsmarkt in vielen Städten und

nachgefragten Regionen. In bestehenden Mietverhältnissen verschlingen die Wohnkosten (bruttokalt) bei Geringverdienern schon knapp die Hälfte des zur Verfügung stehenden Einkommens. Armutsgefährdete Haushalte (60% des bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkommens) geben in Hamburg im Durchschnitt 45% ihres verfügbaren Einkommens für die Miete aus; Wohlhabende (200% des durchschnittlichen Einkommens) geben dagegen nur 17% ihres verfügbaren Einkommens aus⁶.

Mangel preisgünstiger Wohnungen in Hamburg

Der Anteil von preiswerten Wohnungen mit Nettokaltmieten unter 6 Euro/qm ist von 2011 bis 2015 von 32,7% auf 16,4% gesunken. Der Anteil der Wohnungen zwischen 6 Euro/qm und 7 Euro/qm ist im selben Zeitraum von 52,2% auf 34,9% gesunken⁷.

Diese niedrigen Bestandsmieten sind vornehmlich bei Genossenschaften und SAGA GWG zu finden. Fast ausschließlich diese Wohnungen liegen noch innerhalb der Mietobergrenzen der Sozialbehörde. Auf dem sonstigen freien Wohnungsmarkt wird zu diesen Preisen kaum noch eine Wohnung angeboten. Die Schüler des Gymnasiums Ohmoor haben in ihrer diesjährigen Untersuchung eine durchschnittliche Neuvertragsmiete für eine Wohnung in Hamburg in Höhe von 12,68 Euro/qm ermittelt. Im Zeitraum von 2006 bis 2017 ermittelten die Schüler eine Steigerung der Neuvermietungsmieten von 8,61 Euro auf 12,68 Euro, also um rund 50%. Die Mieten sind somit drei Mal so schnell gestiegen wie die allgemeinen Lebenshaltungskosten (17%)⁸. Die Angebotsmieten auf dem Wohnungsmarkt in Hamburg liegen zumeist deutlich über den Mietenspiegelwerten und sind somit für Leistungsempfänger nicht erschwinglich.



Folgen: Verdrängung aus städtischen Quartieren

Durch Kostensenkungsaufforderungen verursachte Wohnungswechsel führen zu einer Verdrängung von Leistungsbeziehern aus städtischen Quartieren mit steigenden Mieten. Viele Menschen verlieren dabei ihr soziales und nachbarschaftliches Umfeld, auf das sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage oft mehr als andere angewiesen sind. Neue Wohnungen werden, wenn überhaupt, oft nur in weniger attraktiven Lagen, in Kleinstwohnungen oder im teilweise menschenunwürdigen Substandard gefunden, Segregationsprozesse werden angeheizt.

Folgen: Mietpreissprünge durch erzwungene Umzüge

Für Eigentümer dieser Wohnungen sind behördliche Umzugsaufforderungen ein Glücksfall: Jeder Auszug (von Leistungsbeziehern) führt in der Regel zu erheblichen Mietpreissteigerungen (Ausnahme: Sozialwohnungen). Gleichzeitig wird der Bestand an preisgünstigen, einfacher ausgestatteten Wohnungen durch Wohnungswechsel drastisch reduziert.

Folgen: Förderung der Gentrifizierung und sozialer Spaltung

Durch Kostensenkungsaufforderungen der Jobcenter erfolgte Umzüge (Sozialbehörde) werden so zu Katalysatoren für Mietsteigerungen und Segregationsprozesse. Leistungsbezieher werden aus nachgefragten städtischen Quartieren verdrängt. Dadurch wird die soziale Spaltung der Städte verstärkt und Gentrifizierungsprozesse unterstützt. Viele Menschen verlieren durch einen Umzug ihr soziales Umfeld und eine gewachsene Nachbarschaft. Dabei sind gerade sie darauf mehr als andere angewiesen. Diese durch Kostensenkungsaufforderungen verursachten Prozesse stehen in krassm Widerspruch zu den wohnungspolitischen Zielen, Mietpreisexplosion zu begrenzen und Segregation einzudämmen.

Das Bündnis für eine soziale Wohnungspolitik will diesen Teufelskreis stoppen und fordert ein Aussetzen aller Umzugsaufforderungen für mindestens fünf Jahre mit Verlängerungsoption.

-
- 1 Siehe <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu/> und <http://www.hamburg.de/basfi/ah-sgbii-kap03-22/8006916/ah-sgbii-22-sgbxii-35/>
 - 2 Drs. 21/9072: S. 3 (in den Rechtskreisen SGB II und XII)
 - 3 „Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII mit Verpflichtung zum Wohnungswechsel“, „Anerkannt werden können Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII, die eine leistungsrechtlich unangemessene Unterkunft (Wohnungsgröße und/oder Höchstwerte Bruttokaltmiete) bewohnen und von der zuständigen Stelle schriftlich aufgefordert worden sind, die Aufwendungen durch einen Wohnungswechsel auf das leistungsrechtlich anzuerkennende Maß zu senken.“ S. 13 der Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt über die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit Wohnraum. <http://www.hamburg.de/contentblob/2781754/b5c652135f732754e86625e857b5275f/data/versorgung-vonvordringlich-wohnungssuchenden.pdf> Im Jahr 2016 konnten aus dieser Fallgruppe 3.9. jedoch nur 90 Haushalte mit einer Wohnung versorgt werden (Drs. 21/9012:S. 7).
 - 4 Es handelt sich dabei um v. a.
 - Personen, die eine barrierefreie Wohnung benötigen,
 - Haushalte in sehr beengten Wohnverhältnissen (insbesondere mit Kindern),
 - von Gewalt betroffene Personen,
 - Personen, die aus sozialen und / oder therapeutischen Einrichtungen der Eingliederungs-, Behindertenoder Jugendhilfe entlassen werden sollen, oder
 - von Wohnungslosigkeit bedrohte oder von Wohnungslosigkeit betroffene Personen.
 - 5 Drs 21/9012. S. 8
 - 6 FHH Hamburg 2014: Sozialbericht der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg, Teil ISG S. 38 / im pdf S. 70 <http://www.hamburg.de/contentblob/4255594/ad660035c39abf73e932740dbe0780b2/data/sozialberichthamburg.pdf>
 - 7 Hamburger Mietenspiegelbericht 2015 (Grundlagendaten). Hart sind die aktuellen Daten. Da die Tabellenstrukturen verändert wurden, ist der Vergleich zwischen den Jahren nur begrenzt valide.
 - 8 <https://gymnasium-ohmoor.de/wohnungsmarktuntersuchung-im-hamburger-abendblatt/> <http://www.bautschweb.de/mieten/Eur-Qm2017.gif>

Buchbesprechung:

„Die Abstiegs-gesellschaft“¹ von Oliver Nachtwey

Die Abstiegs-gesellschaft
Über das Aufbegehren
in der regressiven Moderne
Oliver Nachtwey
edition suhrkamp
SV

„Die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs war eines der zentralen Versprechen der >alten BRD<“ (Nachtwey). Gemeint sind die Nachkriegsjahrzehnte 1950 bis 1973. Zwar blieb die Ungleichheit bestehen, aber der Fahrstuhl bewegte sich für alle nach oben. Insbesondere die rechtliche Absicherung sozialer Ansprüche und wirtschaftlicher Teilhabe bedeuteten relative soziale Sicherheit und Planbarkeit.

Diese historische Ausnahmesituation endete mit dem Beginn der Überakkumulationskrise² in den 70ern, die mit keynesianischer³ Politik nur verschärft wurde. Die Medizin

des Neoliberalismus bestand in: Deregulierung, Angebotspolitik, Landnahme, Globalisierung, Finanzialisierung⁴.

Nachtwey wählt für diese beiden Entwicklungsphasen die Begriffe `Soziale Moderne´ und `Regressive (= rückschrittliche, d. Red.) Modernisierung´. Während gängige Unterscheidungen wie zwischen Fordismus⁵ und Postfordismus oder zwischen keynesianischem Staat bzw. Wohlfahrtsstaat und Neoliberalismus an der dem Kapitalismus innewohnenden Dynamik orientiert sind, geht es Nachtwey um normative Fragen. Die Charakterisierung der Moderne als „regressiv“ weist nicht nur auf materielle Rückschritte hin, sondern auf das Sinken des Niveaus der Integration im Sinne von Sicherheit, Respekt, Anerkennung und Würde. „Modernisierung“ bedeutet, dass der Kampf um Anerkennung durchaus weiter geht, sich jedoch in die horizontale Richtung auf Gruppenidentitäten verlagert: Frau, sexuelle Orientierung, Minderheiten.

Rückentwicklung mit Klassenbasis

Während diese Modernisierung also im Zusammenhang mit Geschlechterfragen, Ethnien und sexuellen Orientierungen Fortschritte bringt, verschärft sich die soziale Ungleichheit. Die Rückentwicklung hat eine eindeutige Klassenbasis, sichtbar in den Entwicklungen des Arbeitsmarkts, der Privatisierung von Gemeingütern (Bahn, Post) und der parlamentarischen Demokratie. Der Arbeitsmarkt wird dereguliert und die Arbeitsorganisation an die Volatilität (= Schwankungen – d. Red.) der Märkte angepasst. Die Geltung sozialer und wirtschaftlicher Rechte wird eingeschränkt auf Normalarbeitsverhältnisse. Stattdessen wird individuelle Eigenverantwortung für das eigene Schicksal zur Bürgerpflicht. Auch der politische Einfluss sinkt, da eine Repräsentation über Parteien kaum noch gelingt und auch in Bürgerbewegungen Bildungseliten den Ton angeben.

Die Demontage der gesamten sozialen Moderne und damit des Sozialstaats wurde auch politisch vollzogen. Die Kämpfe gegen die wachsende Bürokratie eines autoritär und paternalistisch agierenden (= selbstherrlich bevormundenden – d. Red.) Staates – hervorgehoben werden die 68er - trugen erheblich dazu bei. Nachtwey

hält das für neoliberale Komplizenschaft. Von größerer Autonomie, Individualisierung und Selbstverwirklichung profitierte denn auch vor allem die aufstiegsorientierte Mittelschicht, während auf die Unterklasse ein neuer Paternalismus wartet.

Befunde für eine Abstiegs-gesellschaft

Wie sieht es nun mit den Befunden für eine Abstiegs-gesellschaft aus? Für die Gesellschaft insgesamt ist das Bild der Rolltreppe nach unten nicht belegt. Nachtwey sieht die Hauptursache für den tendenziellen Übergang zur Abstiegs-gesellschaft in der vollkommenen Änderung der Arbeitsverhältnisse (Dualisierter Arbeitsmarkt). Von kleiner werdenden Stammebelegschaften im Normalarbeits-verhältnis, die weiterhin relativ abgesichert sind, wird ein immer größerer Anteil atypisch Beschäftigter abgespalten: Leiharbeiter_innen, Niedriglohnbeschäftigte, Werk-vertragsbeschäftigte, prekäre Selbstständige mit befristeten, unsicheren Arbeitsverhältnissen. Es entstehen Parallelwelten mit klaren Hierarchien.

Allerdings erklärt er: "Individuelle Abstiege oder Ab-stürze sind bislang kein Massenphänomen" (127). Dazu passt, dass die Indikatoren nicht eindeutig sind. Z. B. ist das durchschnittliche Realeinkommen seit 1993 gefallen, jedoch seit 2010 im jährlichen Durchschnitt um fast ein Prozent gestiegen. Auch die Lohnquote (Anteil der Arbeitnehmer_innen am Volkseinkommen), die seit den 90er Jahren gesunken ist, hat den Tiefstand 2005 hinter sich gelassen. Das große gesellschaftliche Problem ist die wachsende gesellschaftliche Ungleichheit. „Während die Ober- wie die oberen Mittelklassen relativ stabil sind und sich mittels sozialer Schließung reproduzieren, häufen sich an ihrem unteren Ende die Abstiege...“(151). Jede und jeder Zweite fühlt sich zur Mittelschicht gehörig und von Schrumpfungstendenzen bedroht. „Für breite Teile der

Mittelschicht hat (...) nicht die reale Bedrohung, sondern maßgeblich die Sorge vor dem Absturz zugenommen.“

Fazit: Statt von Abstiegs-gesellschaft könnte man nach wie vor von Zweidrittelgesellschaft sprechen. Dafür spricht auch, dass laut Nachtwey der Anteil am Aufstieg um ein Mehrfaches über den Abstiegen liegt. Der Verlust von Sicherheit, Status und Prestige sowie der Möglichkeit einer kontinuierlichen Lebensplanung ist jedoch zweifellos ein kollektiver Trend. Aufstiegs-mobilität gehört nicht mehr zur Normalität. Für alle hat zudem der Wettbewerbs- und Bewährungsdruck zugenommen, was zu Entsolidarisierung führt. Für die nachfolgende Generation gilt, dass auch Bildung und Qualifikation oder Berufswahl als Mittel des persönlichen Aufstiegs entwertet sind und nicht vor Prekarität schützen, was am Beispiel der befristet angestellten Lehrer_innen, Journalist_innen oder Rechtsan-wält_innen erkennbar ist. Wer einmal unten ist, kommt schlecht wieder auf die Füße. Es gibt bisher relative Armut, aber Beispiele absoluter Armut wachsen.

Nachtwey kann uns im Übrigen, was das Aufbegehren anbelangt, wenig Mut machen. Er beschreibt detailliert und differenziert die verschiedenen Protestbewegungen, kommt jedoch zu dem Schluss, dass die gesellschaftlichen Strukturierungen so fragmentiert und komplex sind, dass keine homogenen Lebenslagen oder gleichgerichtete Interessen entstehen. Es gibt nicht ein, sondern viele Prekariate.

Woraufhin aber zielt Nachtwey? Zurück zur sozialen Moderne? Das schließt er sicher aus. Schon in Hinblick auf den Klimawandel verbietet sich die Orientierung auf individuellen Aufstieg. Auch wenn seine Sozialkritik trifft, kann man Armutsprobleme nicht isoliert für Deutschland diskutieren. Hier bleiben Fragezeichen. (Birgit Buchrucker)

-
- 1 Oliver Nachtwey: Die Abstiegs-gesellschaft - Über das Aufbegehren in die regressive Moderne. Suhrkamp 2016
 - 2 durch die Redaktion: Gemeint ist eine Wirtschaftskrise, die dadurch verursacht ist, „dass das Kapital immer wieder zu viel Waren im Vergleich zur kaufkräftigen Nachfrage nach Gütern produziert“ (Wikipedia).
 - 3 durch die Redaktion: „Unter Keynesianismus wird ... ein Theoriegebäude verstanden, in dem die gesamtwirtschaftliche Nachfrage die entscheidende Größe für Produktion und Beschäftigung ist“ (Wikipedia). Deshalb solle der Staat in Krisenzeiten durch schuldenfinanzierte Investitionen selber Nachfrage schaffen.
 - 4 durch die Redaktion: „... Heires und ... Nölke bestimmen die Finanzialisierung als Machtverschiebung zwischen Finanzsektor und Realwirtschaft, die durch eine ganze Reihe von Veränderungen bewirkt wurde...“ (Wikipedia)
 - 5 durch die Redaktion: „Der Fordismus basiert auf stark standardisierter Massenproduktion und -konsumtion von Konsumgütern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen, Fließbandfertigung, dem Taylorismus sowie dem angestrebten Ziel der Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitern und Unternehmern.“ (Wikipedia) Postfordismus: „... ein hohes Maß an Flexibilität in den Bereichen Arbeitsorganisation, Arbeitsgruppen und Aufgabenintegration... Weitere Merkmale sind die De-Hierarchisierung und eine Entbürokratisierung der Verwaltung im Betrieb selbst. Hinzu kommt das Wegfallen sämtlicher staatlicher Sicherungssysteme und eine konsequente Privatisierung der Absicherung. Man erhält allgemein eine Individualisierung aller Bereiche der Lebensorganisation... Nicht zuletzt wird auf eine Nutzung der Vorteile anderer Länder oder Betriebe Wert gelegt (z. B. durch Outsourcing...)“ (Wikipedia)

In voller Einsicht

Erfahrungsbericht eines Praktikanten der ALSO

Ich bin 28 Jahre alt und studiere im sogenannten Zweifächer-Bachelor an der Carl-von-Ossietzky Universität in Oldenburg. Im Rahmen meines Erst- und Hauptfaches, der Pädagogik, ist es eine Pflicht, im dritten Semester ein Praktikum zu absolvieren.

Die Rahmenbedingungen eines solchen Pflichtpraktikums seien an dieser Stelle kurz erwähnt, da insbesondere die „hohe“ Stundenanzahl von 320 Stunden unter den Studierenden immer wieder für Diskussionen sorgt. Denn 320 Stunden, das bedeutet acht Wochen Arbeit in Vollzeit, also 40 Stunden die Woche. Für viele Studierende bedeutet ein solches Pensum: keine Zeit zum Geldverdienen, weniger Zeit für noch ausstehende Prüfungsleistungen und generell wenig bis keine Zeit für sich selbst.

Die eine, ganz besonders relevante Frage, die sich Studenten und so auch mir stellt, ist die nach dem Sinn und Unsinn eines solchen Praktikums. Lernt man etwas für den späteren Beruf? Lernt man etwas fürs Studium? Lernt man etwas fürs eigene, private Leben? Oder lernt man gar etwas generell fürs Leben?

Ich möchte versuchen, diese Fragen in Bezug auf mein Praktikum mit diesem Text zu beantworten.

Als ich mein Praktikum bei der ALSO begann, wurde ich schnell sehr herzlich aufgenommen.

Um die volle Einsicht in die Arbeit der Beratenden zu erhalten, durfte ich täglich an den Beratungen teilnehmen.

Durch diese Art des Einbindens in den normalen Betriebssalltag, war es mir möglich, mir ein gutes und vor allem realistisches Bild von der Arbeit der einzelnen Berater_Innen zu machen. Ich erkannte dabei, dass jeder Berater und jede Beraterin eine ganz eigene Art zu beraten hat. Niemand verfolgt einen allgemein gültigen Plan oder arbeitet einen generellen Fragenkatalog ab. Dies überraschte mich ein wenig, machte allerdings auch deutlich, dass vielleicht insbesondere durch diese Freiheit jede-/r Hilfesuchende ganz individuell beraten wurde.

Am Ende einer jeden Beratung hatte ich die Möglichkeit, eventuell entstandene Fragen zu stellen, welche sich inhaltlich zumeist auf das Verstehen von Gesetzestexten und Gesetzesgrundlagen beschränkten. So wurde deutlich, dass vor allem der Umgang mit den bürokratischen Ecken und Kanten unserer Sozialgesetzbücher das Kernproblem der Hilfesuchenden war und ist. Diesen Umgang also zu erleichtern und in dieser Form einer Bildungs- und Aufklärungsarbeit nachzugehen, ist die Arbeit der ALSO.

So dachte ich zumindest...

Es stellte sich im Laufe der Zeit heraus, dass dies bei Weitem nicht die einzige Aufgabe der ALSO ist.

Ich nahm an den Plenarsitzungen teil, saß in den Besprechungsrunden der Berater_Innen und besuchte die Sitzungen der „quer“.

Durch diese Teilnahme meinerseits lernte ich, dass es für die Arbeit einer Sozialberatungsstelle wie der ALSO mehr Wissen und Einsatz braucht, als allein das Wissen und die Beratungen über Gesetzestexte.

Es bedarf, so kann man wohl sagen, eines politischen Bewusstseins, einer kritischen, aber offenen Lebensart und vor allem braucht es Engagement. Denn wer mir bei der ALSO begegnete, arbeitet dort, weil er oder sie es aus Überzeugung tut.

So ist zumindest mein subjektiver Eindruck.

Durch diese Form der Arbeit erledigte ich die Aufgaben, die ich im Stande war zu leisten, mit Freude und vor allem mit großem Interesse. Denn ist man erst einmal im Arbeitskreis der ALSO, so ist das Arbeitsklima angenehm und produktiv. Um folglich die zu Beginn gestellten Fragen zu beantworten, möchte ich sagen, dass ich gelernt habe, dass es in einem Betrieb eines pädagogischen Arbeitsfeldes möglich ist, Gegenstände der Arbeit ganzheitlich zu betrachten, sich für Dinge und Probleme Zeit zu nehmen, diese nachhaltig zu besprechen und alle Mitarbeiter_Innen und Interessierte in den Diskurs mit einzubinden.

Ich würde demnach sagen, dass ich vieles miterleben durfte, was ich gedanklich in mein Studium mitnehmen und was ich in meinem Berufs- und Alltagsleben für mich nutzen kann.

Ob dieser Erfahrungsgewinn allein im eingangs erwähnten 320-Stunden-Rahmen entsteht, kann sicherlich nicht wahrheitsgetreu festgestellt oder widerlegt werden. Meiner bescheidenen Meinung nach hat allerdings die kritische Diskussion darüber, in den universitären Kolloquien stattfindet, seine absolute Berechtigung.

Wer sich nun für ein Praktikum in der ALSO interessiert, dem kann ich dies abschließend nur empfehlen, und da meine 320 Stunden noch nicht beendet sind, verbleibe ich gerne mit den Worten:

Bis bald

Christopher Gade

Gerd Winter



Seit über 10 Jahren hat Gerd in der ALSO mit gearbeitet. Nun ist er im Oktober für immer gegangen.

Gerd hat unsere Ratsuchenden begrüßt und vieles organisiert, er hat uns bekocht und auch sonst unser leibliches – und seelisches Wohl – im Blick gehabt. Er hat uns mit seiner Gitarre und vielen Seemanns-, Arbeiter- und sonstigen Liedern erfreut. Außerdem war er ein begnadeter Geschichten-erzähler. Wir werden ihn vermissen, aber mit einem Lächeln im Gesicht in Erinnerung behalten.

Eine seiner wahren Geschichten wollen wir zum Abschluss noch präsentieren:

A R D - Z D F
Deutschlandradio Kundenservice

An die Frauen und Männer des neuen Raubrittertums!!!
Da Sie mich in der Vergangenheit schon mit Kontopfändungen und Beugehaft bedroht haben, bin ich schon wieder ins Visier Ihrer Beugerte geraten.

ALSO AUFGEMERKT!!!

Hiermit tue ich folgenden Kund!!!

Seit ein paar Jahren lebe ich mit Frau „Beispiellos“ in einer gemeinsamen Wohnung. Für diese, gemeinsame Wohnung, zahlen wir unter der Kunden-Referenznummer „XYZ“ brav die fälligen Gebühren für ein Radio- und grottenschlechtes Fernsehprogramm.

Verschonen Sie mich in Zukunft mit weiteren Schreiben und Mahnungen.

Denken Sie an die Zukunft Ihrer Kinder bei dieser Verschwendung von Rohstoffen und dem röchelnden Sterben unserer Wälder.

Ein bissiger Gruß

G. Winter

Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem SGB III

Arbeitslosengeld statt Krankengeld

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat sich mit dem Verhältnis von Arbeitslosengeld und Krankengeld beschäftigt. Es stellt fest, dass Personen, die arbeitsunfähig sind, weil sie ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, sich unter Umständen sehr wohl der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen und Arbeitslosengeld beziehen können. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die fragliche Person trotz ihrer Gesundheitsprobleme noch leichte Arbeiten in Vollzeit ausüben könne. In einem solchen Fall seien Betroffene nicht etwa dazu verpflichtet, Krankengeld als vermeintlich vorrangige Sozialleistung zu beantragen. Vielmehr habe ihnen der Gesetzgeber ausdrücklich eine Entscheidungsfreiheit darüber eingeräumt, welche Sozialleistung sie in Anspruch nehmen wollten.

Im zu entscheidenden Fall habe der Kläger nach dem 30.4.2012 seiner Krankenkasse keine ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bzw. Auszahlungsscheine mehr vorgelegt, erklärt das LSG. Der Kläger habe sich vielmehr im Anschluss bei der Agentur für Arbeit gemeldet. Dort habe er sich für leichte Tätigkeiten im Umfang einer Vollzeitarbeit zur Verfügung gestellt und das gegenüber dem Krankengeld niedrigere Arbeitslosengeld beantragt. Dabei habe der Kläger ersichtlich eine bewusste Entscheidung getroffen. Das Recht dazu habe ihm der Gesetzgeber eingeräumt. Vor diesem Hintergrund scheide nun auch ein von der Agentur für Arbeit gegenüber der Krankenkasse des Klägers geltend gemachter Erstattungsanspruch nach § 102ff. SGB X aus.

*LSG Baden-Württemberg,
Urteil vom 27.6.2017,
AZ: L 11 KR 3513/16 R,
Quelle: info also 5/2017*

Arbeitslosengeld bei direkt nach der Schule beginnendem FSJ

Das Bundessozialgericht (BSG) urteilt, dass Menschen, die nach einem „Freiwilligen Sozialen Jahr“ (FSJ) arbeitslos werden, Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können. Das treffe auch dann zu, wenn das FSJ im Ausland absolviert worden sei, sofern Betroffene in das FSJ dort von einem deutschen Träger hin entsendet worden seien. Die Höhe des Arbeitslosengeldes sei bei einem direkt nach der Schule begonnenen FSJ nach der Höhe der im FSJ erhaltenen Geld- und Sachleistungen zu berechnen, so das BSG. Eine so genannte „fiktive Einstellung“ komme dagegen nicht in Frage.

Im vom BSG zu entscheidenden Fall leistet eine junge Frau nach dem Ende ihrer Schulzeit ihr FSJ in Frankreich ab. Neben einer kostenlosen Unterkunft bekommt die junge Frau dafür 150 € Taschengeld im Monat sowie einen Verpflegungs- und Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 55 € monatlich. Nach dem Ende des FSJ meldet sie sich bis zur Aufnah-

me des Studiums arbeitslos. Doch die Agentur für Arbeit berechnet das Arbeitslosengeld nur anhand des Taschengeldes und des Verpflegungszuschusses. Das Amt spricht der jungen Frau so nur ein Arbeitslosengeld von 3,19 € täglich bzw. 95,70 € monatlich zu. Damit ist die Betroffene nicht einverstanden. Sie erhebt Klage vor dem Sozialgericht und beantragt ein deutlich höheres, fiktiv auf Qualifikationsstufe IV (an- und ungelernete Arbeiter_innen) zu bemessendes Arbeitslosengeld.

Die Bewilligung eines fiktiv zu bemessenden Arbeitslosengeldes lehnt das BSG jedoch ab. Der Gesetzgeber habe zum Ausdruck gebracht, dass das Arbeitslosengeld nach einem FSJ oder einem vergleichbaren Bundesfreiwilligendienst (BFD) nach der Höhe der eingezahlten Versicherungsbeiträge zu bestimmen sei. Eine fiktive Bemessung komme daher nur in Sonderfällen in Frage. Dies, wenn der Träger der Maßnahme höhere Sozialabgaben zahlen müsse, weil jemand unmittelbar nach einem Versicherungsverhältnis, also insbesondere



einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit, den Freiwilligendienst beginne (vgl. dazu § 344 SGB III).

Im Gegensatz zur Berechnung des Arbeitslosengeldes durch die Agentur für Arbeit seien allerdings im vorliegenden Fall auch der Wert des Mittagessens (im Umfang von 80 € im Monat) sowie der Wert der Unterkunft (im Umfang von 198 € im Monat) mit in die Berechnung des Arbeitslosengeldes einzubeziehen, so das BSG weiter. Der Klägerin stehe also ein Arbeitslosengeld in Höhe von 7,51 € täglich bzw. 225,30 € im Monat zu.

*BSG,
Urteil vom 23.2.2017,
AZ: B 11 AL 1/16,
Quelle: sozial info 2/2017*

Keine Sperre nach Aufgabe eines Freiwilligendienstes...

Das Sozialgericht (SG) Berlin vertritt die Auffassung, dass der Abbruch eines Freiwilligendienstes – hier: des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) – keine Sperrzeit auslösen könne. Dafür fehle es schlicht an einer Rechtsgrundlage. Der Gesetzgeber habe die Freiwilligendienste bewusst nicht in allen Punkten einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit gleichgestellt. Für den Eintritt einer Sperrzeit aufgrund der Aufgabe einer Arbeit oder Ausbildung fehle es also bei Absolventen von Freiwilligendiensten schon an einer Arbeitnehmer- bzw. Auszubildenden-Eigenschaft. Der

Freiwilligendienst beruhe außerdem auch nicht auf einem Arbeits- oder Ausbildungsvertrag. Er erfolge gerade aus einer freiwilligen Entscheidung, aus bürgerschaftlichem Engagement. Im Falle einer eigenen Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes könnten Betroffene daher immer einen wichtigen Grund dafür geltend machen, so das SG Berlin.

... und fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes

Außerdem spricht das SG Berlin der Klägerin auch ein fiktiv bemessenes Arbeitslosengeld aufgrund der Qualifikationsstufe 2 (für Leute mit Fachschulabschluss und für Meister_innen) zu. Dies deshalb, weil diese vor Beginn des BFD mehrere Jahre selbstständig tätig und dabei freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichert war im Rahmen einer Antragsversicherung nach § 28 a SGB III. Dieses Versicherungspflichtverhältnis ging der Aufnahme des BFD auch „unmittelbar“ im Sinne von § 344 Abs. 2 des SGB III voraus. Die prägende Wirkung des dem Freiwilligendienst vorausge-

gangenen Versicherungspflichtverhältnisses für die Lebenssituation der Klägerin entfalle nicht etwa automatisch nach Ablauf eines Monats zwischen dessen Ende und dem Beginn des Freiwilligendienstes. Es komme vielmehr auf eine Gesamtbetrachtung der Situation an, so das Gericht.

*SG Berlin
Urteil vom 4.8.2017,
AZ: S 58 AL 1451/16,
Quelle: info also 5/2017*

Anmerkung der Redaktion: Im vorliegenden Fall liegen rund vier Monate zwischen dem Ende des Versicherungspflichtverhältnisses und dem Beginn des BFD. Zu beachten ist allerdings, dass die freiwillige Versicherung der Klägerin gegen Arbeitslosigkeit aufgrund fehlender Beitragszahlungen endet. Sie führt ihre Selbstständigkeit aber noch mehrere Monate fort, so dass nur wenig Zeit zwischen deren offizieller Beendigung und dem Beginn des BFD liegt.



Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte nach SGB XII

Behindertengerechtes Auto kann Leistung der Eingliederungshilfe seien

Das BSG betont, dass schwerbehinderte Betroffene unter Umständen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung Anspruch auf die Finanzierung eines behindertengerechten Autos durch das Sozialamt haben könnten. Ob ein solcher Anspruch im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 oder § 55 SGB XII bestehe, könnten Betroffene durch eine Feststellungsklage beim Sozialgericht vorab klären lassen. Die Feststellungsklage könne Betroffene davor schützen, sich vorab in Unkosten stürzen zu müssen, ohne dass sie eine Sicherheit haben, dass diese Auslagen auch erstattet werden.

Im zu entscheidenden Fall spreche besonders das Interesse des Klägers - mit einem Grad der Behinderung von 100 % und dem Merkzeichen „G“ im Ausweis - an der Teilhabe am Arbeitsleben für einen Anspruch auf ein Auto mit Automatikgetriebe. Zudem sei auch das Interesse des Klägers an der Pflege sozialer Kontakte und der Aufrechterhaltung von Freundschaften ein wichtiger Gesichtspunkt für eine sachgerechte Entscheidung, so das BSG. Dieser Gesichtspunkt sei bisher nicht ausreichend aus der Sicht des Klägers betrachtet worden. Dessen Wünsche seien aber zu beachten, sofern sie nicht im Vergleich zu nicht behinderten Personen gleichen Alters unangemessen seien, erklärt das BSG dazu.

Das BSG sieht sich aufgrund von fehlenden Tatsachenermittlungen der vorherigen Gerichtsinstanz jedoch nicht zu einer abschließenden Entscheidung in der Lage. Es verweist die Sache daher zurück an das zuständige Landessozialgericht. Dies müsse jetzt klären, ob das bisher vom Kläger genutzte Auto tatsächlich nicht mehr verkehrstauglich sei. Ebenso müsse geklärt werden, oder der Kläger überhaupt noch gesundheitlich zum

Autofahren in der Lage sei. Im Übrigen habe der Kläger auch dann kein Anrecht auf Finanzierung eines Kfz, wenn die Arbeitsstelle und andere Teilhabeorte zu Fuß, mit dem öffentlichen Personennahverkehr und ggf. unter ergänzender Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes zumutbar erreicht werden könnten, so das BSG.

BSG,
Urteil vom 8.3.2017,
AZ: B 8 SO 2/16 R,
Quelle: info also 5/2016

Übernahme von Passkosten nach § 73 SGB XII für ausländische Staatsangehörige

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat einer weißrussischen Staatsangehörigen, die rechtmäßig in Deutschland lebt und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) vom Jobcenter bekommt, grundsätzlich Hilfe zur Verlängerung ihres Heimatpasses bewilligt. Als Anspruchsgrundlage dafür sieht das LSG den § 73 des

SGB XII. Die Bedarfslage, die bei ausländischen Staatsangehörigen durch die Beschaffung oder Verlängerung eines Heimatpasses hervorgerufen werden könne, sei eine sonstige Lebenslage im Sinne von § 73 SGB XII. Denn einen anderen Leistungsbezug, mit dem die fraglichen Kosten abgedeckt werden könnten, gebe es im SGB XII nicht. Insbesondere sei die hier vorliegende Bedarfslage nicht mit der Verlängerung des Personalausweises für deutsche Staatsangehörige vergleichbar, die aus dem Regelbedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt befriedigt werden könne.

Das LSG Niedersachsen-Bremen führt in seiner Urteilsbegründung dazu aus, dass die alleinerziehende Klägerin nicht darauf verwiesen werden könne, die Mittel für eine Passverlängerung aus eigenem Einkommen oder Vermögen aufzubringen. Sie arbeite im Moment nicht. Zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts sei sie auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch, Teil 2 (SGB II), angewiesen und bekomme Leistungen vom Job-



center. Ihr Vermögen überschreite auch nicht den Vermögensfreibetrag in Höhe von 5.000 € für volljährige Personen gemäß § 19 Abs. 3 des SGB II. Dies gelte auch dann, wenn ihr Auto berücksichtigt werde. Das sei sowohl nach den Bestimmungen SGB II wie auch denen des SGB XII geschütztes Vermögen, weil sein Wert unter den jeweiligen unterschiedlich hohen Freibeträgen liege.

Des Weiteren erklärt das LSG, dass dem Gericht aus anderen Verfahren bekannt sei, dass die Verlängerung eines bestehenden Passes oder dessen neue Ausstellung für ausländische Staatsangehörige mit erheblichen Kosten verbunden sei. Diese lägen um ein Vielfaches über den rund 30 €, die deutsche Staatsangehörige für die Ausstellung eines Personalausweises benötigen. Nur die Kosten für den Personalausweis seien aber in die statistische Ermittlung der Höhe der Regelbedarfe eingegangen, so das LSG.

Außerdem, so das Gericht weiter, seien die nur Ausländer_innen treffende Passpflicht und die nur auf deutsche Staatsangehörige anzuwendende (Personal-)Ausweispflicht von Grund auf verschiedene Dinge. Die nur Ausländer_innen treffende Passpflicht bzw. der Heimatpass selbst dienten eben nicht nur als Identifikationsnachweis. Vielmehr seien sie insbesondere in einem aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang zu sehen. Dies betreffe beispielsweise aufenthaltserteilende Verfahren, weil sie Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum dauerhaften Verbleib im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seien könnten. Zudem sei eine Rückkehr in das Heimatland ohne entsprechende Papiere nicht möglich. Besonders in Bezug auf familiäre Anlässe oder Notlagen wie z. B. Krankheit oder Tod eines im Herkunftsland lebenden Familienmitglieds sei es für Betroffene unzumutbar, wenn sie wegen fehlender Papiere auf absehbare Zeit nicht in ihr

Heimatland zurückkehren könnten, meint das Gericht.

Gerade das führt nach Ansicht des LSG Niedersachsen-Bremen auch dazu, dass der Einsatz öffentlicher Mittel über Leistungen nach § 73 des SGB XII auf jeden Fall gerechtfertigt sei. Dies gehe sogar so weit, dass das behördliche Ermessen in Fällen wie dem vorliegenden auf Null reduziert sei.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.4.2017, AZ: L 8 SO 234/16, Quelle: <https://sozialgerichtsbarkeit.de>

Anmerkung der Redaktion: Anderer Auffassung ist ausdrücklich das LSG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 18.5.2015, AZ: L 20 SO 355/13, Quelle: <https://openjur.de>). Das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen ist auch noch nicht rechtskräftig. Es kommt also jetzt darauf an, wie das BSG in dieser Sache entscheiden wird.

III.Sonstiges

Arbeitgeber dürfen Erkenntnisse aus Überwachungssoftware nicht zur Kündigung nutzen

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gilt, dass Daten, die mit einem heimlich und anlasslos installierten Computerprogramm zur Überwachung der Beschäftigten gewonnen werden, vom Arbeitgeber nicht genutzt werden dürfen. Das BAG hebt daher die Kündigung eines Mitarbeiters auf, den seine Chefin gekündigt hat, weil er den PC der Firma auch für private Zwecke nutzte.

Die Vorgeschichte: Die Chefin teilt ihren Angestellten mit, dass sie von nun an sämtliche Internetnutzung und die Benutzung der Systeme aufzeichnen und dies dauerhaft speichern lasse. Dies, so ihre Begründung, um Missbrauch zu verhindern, der z. B. durch das illegale Herunterladen von Dateien, Bildern oder Filmen aus dem Internet geschehen könne, der

dann auf die Firma zurückfallen könne. Die Chefin installiert sodann am Arbeitsplatz des betroffenen Angestellten einen sogenannten Software-Keylogger. Damit können alle Tastatureingaben an einem dienstlichen Computer für eine verdeckte Überwachung und Kontrolle von Beschäftigten aufgezeichnet werden. Die Auswertung der Daten ergibt, dass ein Angestellter den Firmenrechner auch privat nutzt. Die Firma kündigt daraufhin dem Betroffenen.

Dieser räumt im Gespräch mit der Vorgesetzten zwar ein, den Firmenrechner in geringem Umfang für nicht dienstliche Zwecke genutzt zu haben, um z. B.



etwas für die Firma seines Vaters zu erledigen. Dies sei aber meist in den Pausen geschehen. Von einer Pflichtverletzung könne jedenfalls keine Rede sein. Seine Chefin ist da allerdings anderer Ansicht. Die Firma kündigt dem Betroffenen fristlos.

Die dagegen gerichtete Kündigungsschutzklage des Betroffenen hat jedoch Erfolg. In allen drei Gerichtsinstanzen stellen die Richter_innen fest, dass der Einsatz des Tastaturspiens das Grundrecht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung verletze und gegen § 23 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verstoßen habe. Die ohne vorherige Abmahnung erfolgte Kündigung des Klägers sei daher unrechtmäßig erfolgt.

Das BAG erläutert weiter, dass die Beklagte beim Einsatz der Software gegenüber dem Kläger keinen auf Tatsachen beruhenden Verdacht einer Straftat oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung gehabt

habe. Nur solch ein begründeter Verdacht hätte nach § 23 Abs. 1 BDSG den Einsatz der Spähsoftware rechtfertigen können. Die von der Vorgesetzten ‚ins Blaue hinein‘ veranlasste Maßnahme sei daher unverhältnismäßig gewesen. Die durch den Einsatz des Tastaturspiens gewonnenen Erkenntnisse über die Privattätigkeiten des Klägers dürften im gerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden.

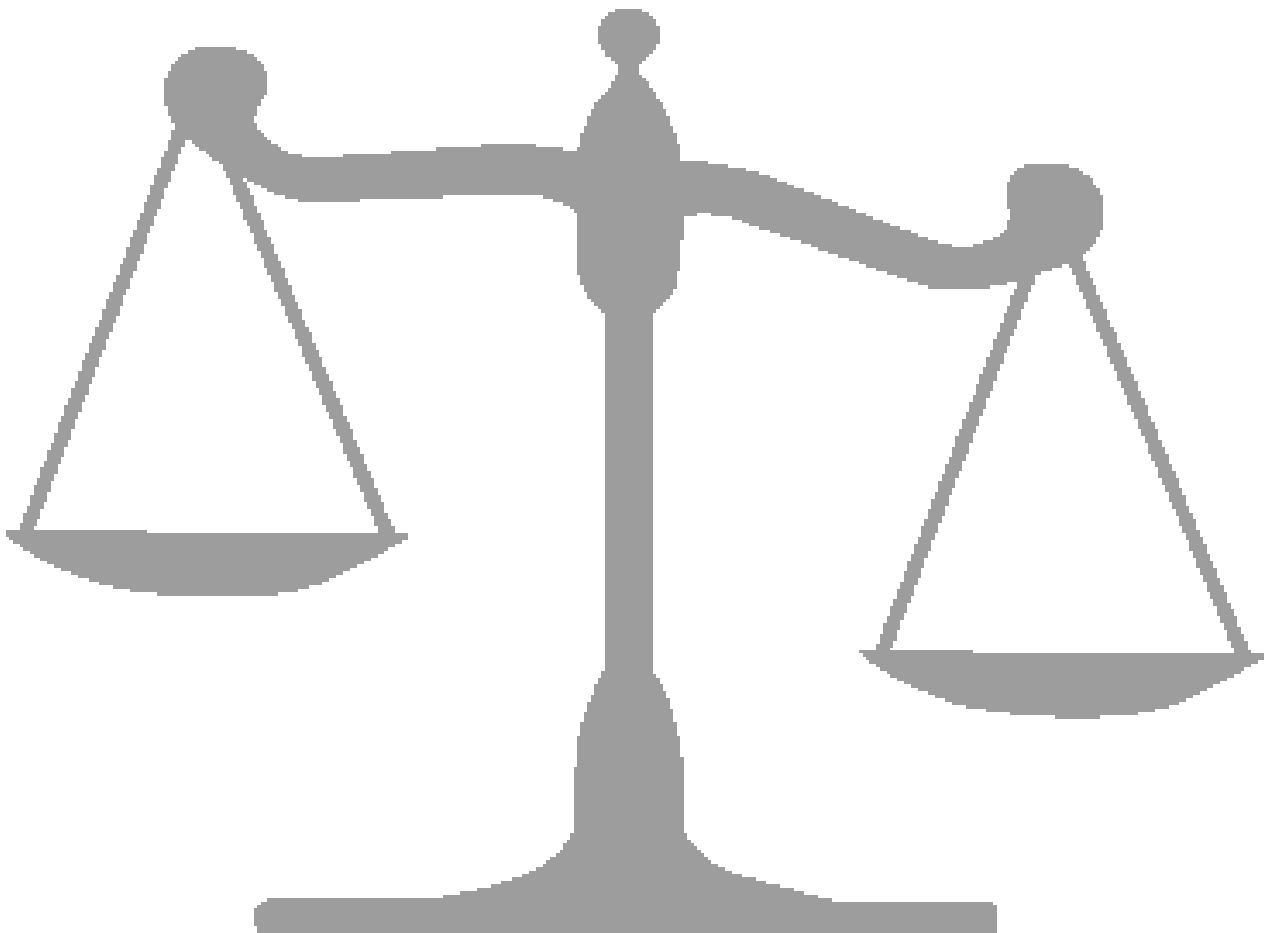
*BAG,
Urteil vom 27.7.2017
AZ: 2 AZR 681/16,
Quelle: Pressemitteilung des BAG*

Zeitpunkt der Mietzahlung

Nach § 556 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) müssen Mieter_innen die Miete bis spätestens zum dritten Werktag des Monats oder des anderweitig vereinbarten

Zeitabschnitts entrichten. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun klargestellt, dass dies nicht meint, dass die Miete bis dahin auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist. Die Miete gilt auch dann noch als pünktlich bezahlt, wenn der Mieter oder die Mieterin der Bank oder einem anderen Zahlungsdienstleistungsunternehmen bis zum dritten Werktag des vereinbarten Zeitabschnitts den Zahlungsauftrag erteilt hat. Zudem muss das Konto, von dem die Zahlung aus erfolgen soll, ausreichend gedeckt sein.

*BGH,
Urteil vom 5.10.2016
AZ: VIII ZR 222/15,
Quelle: Pressemitteilung des BAG*



Urteile zum Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

Antrag auf Alg II wirkt auch bei Auslandsaufenthalt auf den Monatsanfang zurück

Wird für eine erwerbsfähige Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die bisher keine Leistungen vom Jobcenter bekommen hat, nun ein entsprechender Antrag gestellt, so wirkt dieser Antrag gemäß § 37 Abs. 2 SGB II auf den Monatsersten zurück. Das gilt nach Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) Hessen auch dann, wenn sich die betroffene Person zu Anfang des Monats noch im Ausland aufhält und erst im Laufe des Monats nach Deutschland zurückkehrt.

Die Betroffene ist eine Frau mit inzwischen deutscher Staatsangehörigkeit, die in Kuba geboren ist und 1999 einen deutschen Mann geheiratet hat. Sie reist aufgrund der schweren Erkrankung ihres Vaters im Januar 2015 nach Kuba. Ende April 2015 kehrt sie nach dem Tod ihres Vaters nach Deutschland zurück. Schon am 4. April hat ihr Ehemann, der selbst Altersrente bezieht, für seine Frau und die beiden Kinder SGB-2-Leistungen beantragt. Doch das Jobcenter lehnt diesen Antrag in Bezug auf die Frau für die Zeit bis zum 23.4.2015 ab. Denn die Frau habe sich ohne Zustimmung des Jobcenters im Ausland aufgehalten. Gemäß § 7 Abs. 4a des SGB II alter Fassung in Verbindung mit § 3 der Erreichbarkeits-Anordnung habe sie erst ab dem Zeitpunkt Anspruch auf SGB-2-Leistungen, ab dem sie sich wieder in Deutschland aufhalte.

Diese Rechtsauffassung des Amtes teilt das LSG Hessen nicht. Es hält auf die Klage der Betroffenen zunächst hin fest, dass der gewöhnliche Aufenthalt der Klägerin in der Bundesrepublik trotz des familienbedingten mehrmonatigen Auslandsaufenthalts der Betroffenen fortbesteht. Außerdem weist es darauf hin, dass eine Zustimmung des Jobcenters für den

Auslandsaufenthalt im vorliegenden Fall gar nicht erforderlich ist. Denn als die Frau nach Kuba reist, ist noch gar kein SGB-2-Antrag gestellt. Somit gäbe es beispielsweise gar keinen persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter, der für entsprechende Genehmigungen zuständig wäre und die Ortsabwesenheit genehmigen könnte, so das Gericht. Anders als im Bereich des Arbeitslosengeldes komme es außerdem im Bereich der SGB-2-Leistungen auch nicht darauf an, ob jemand in Zeiten persönlich vermittelbar ist, in denen er Leistungen beziehen will.

*LSG Hessen,
Urteil vom 29.3.2017,
AZ: L 6 AS 334/16 R,
Quelle: sozial info 2/2017*

Hundehaftpflichtversicherung nicht absetzbar

Das BSG verneint die Absetzbarkeit von Beiträgen für eine Hundehaftpflichtversicherung vom anrechenbaren Einkommen von Alg-2-Berechtigten. Zwar gehe es um eine nach dem Recht des Landes Baden-Württemberg gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für Hundehalter_innen. Deshalb lege der Text des § 11 b des SGB II nahe, dass solche Beiträge vom Einkommen von Alg-2-Berechtigten abgesetzt werden müssten. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, ihr Sinn und Zweck sowie ihre systematische Betrachtung sprächen jedoch für eine andere Auslegung, so das BSG weiter. Berücksichtige man diese Gesichtspunkte, so sei klar, dass nur solche Versicherungen nach dem Willen des Gesetzgebers absetzbar sein sollten, die einen spezifischen Bezug zu

den Zielen des SGB II hätten. So sei die Kfz-Haftpflichtversicherung beispielsweise absetzbar, weil ein Auto für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine besonders wichtige Voraussetzung darstellen könne. Ein solcher Bezug zur Existenzsicherung oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sei bei einer Haftpflichtversicherung für Hunde nicht gegeben, meint das BSG. Sofern es um Blindenhunde gehe, könne zwar etwas anderes gelten. Die Kosten für Blindenhunde würden allerdings bereits von der Krankenkasse übernommen.

*BSG,
Urteil vom 8.2.2017,
AZ: B 14 AS 10/16 R,
Quelle: sozial info 1/2017*

Nur titulierter Unterhalt kann abgesetzt werden

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass nur titulierte Unterhaltszahlungen von einem nach SGB II zu berücksichtigenden Einkommen abgezogen werden können. Der Wortlaut des § 11 Abs. 2 SGB II sei insoweit eindeutig. Danach sind nur „Aufwendungen ... bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag“ absetzbar. Aus dem Sinn und Zweck



der Vorschrift, ihren systematischen Zusammenhängen sowie Verfassungsrecht folge nichts anderes.

BSG,
Urteil vom 8.2.2017,
AZ: B 14 AS 22/16 R,
Quelle: sozial info 2/2017

Anmerkung der Redaktion: Wenn wie im vorliegenden Fall tatsächlich zwar Unterhaltszahlungen geleistet werden, diese aber nicht tituliert sind, wird das Jobcenter sie nicht einkommensmindernd berücksichtigen. Betroffene im SGB-2-Bezug sollten in solchen Fällen den Unterhalt zunächst einstellen und ihn erst wieder aufnehmen, wenn dieser gerichtlich festgelegt oder im Rahmen einer notariell beglaubigten Unterhaltsvereinbarung festgeschrieben wurde.

Keine Anrechnung von an den Opa gezahltem Kindergeld beim Enkel

Das BSG hat festgestellt, dass das für ein minderjähriges Enkelkind an dessen Großvater und Vormund gezahltes Kindergeld nicht als Einkommen

beim Enkel berücksichtigt werden darf. Eine Rechtsgrundlage für die von der ersten Gerichtsstanz vorgenommene Berücksichtigung des an den Großvater gezahlten Kindergeldes als Einkommen des Klägers liege nicht vor. Dies, weil der Enkel und sein Großvater keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 SGB II bildeten. Durchgreifende Gründe für eine erweiternde Auslegung dieser Vorschrift seien ebenfalls nicht zu erkennen.

Die Feststellung des Sozialgerichts (SG), der Großvater habe das Kindergeld für den Enkel verwandt, genügt dem BSG nicht für eine Berücksichtigung des Geldes als Einnahme des Enkels. Denn dabei sei z. B. hinsichtlich Bar- und Sachzuwendungen sowie Verpflegung zu unterscheiden. Andererseits habe das SG auch nicht beachtet, dass der Kläger und sein Großvater eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne von § 9 Abs. 5 SGB II bildeten, für die eine Unterstützungsvermutung gelte. Allein schon aus diesem Grund sei eine weitere

Sachaufklärung, insbesondere hinsichtlich des Einkommens des Großvaters, notwendig, meint das BSG. Es verweist die Sache daher an das SG Detmold zurück.

BSG,
Urteil vom 19.10.2017,
AZ: B 14 AS 53/15 AS,
Quelle: Pressemitteilung des BSG

Rückzahlung eines Arbeitgeberdarlehens kann nicht abgesetzt werden

Das BSG hat klargestellt, dass ein zur Abzahlung eines Arbeitgeberdarlehens vom Lohn einbehaltener fester Betrag nicht das auf die Leistungen nach SGB II anrechenbare Einkommen mindert. Das Jobcenter müsse einen entsprechenden Betrag von 100 € nach § 11b SGB II nicht als Freibetrag berücksichtigen. Ebenso wenig müsse das Amt bei der Berechnung der Höhe der Leistungen beachten, dass der Arbeitgeber dem Kläger diese 100 € monatlich weniger an Erwerbseinkommen auszahle.

Im vom BSG entschiedenen Fall hat ein Arbeitnehmer mit seinem Auto einen Totalschaden erlitten. Der Arbeitgeber stellt seiner Arbeitskraft daraufhin ein Darlehen in Höhe von 1600 € zum Kauf eines neuen Wagens zur Verfügung. Im Gegenzug behält der Arbeitgeber monatlich in den folgenden Monaten jeweils 100 € des Lohns zur Tilgung des Darlehens ein.

Diese Rückzahlung interessiert das BSG aber nicht. Für die Ermittlung der Höhe des auf Alg 2 anzurechnenden Einkommens spiele das keine Rolle, so das Gericht. Vielmehr handle es sich bei der Rückzahlung um eine Einkommensverwen-



derung, die genauso wie andere Arten des Einkommensverbrauchs in der Entscheidung der Leistungsbeziehenden stehe. Die Nichtabsetzung der Darlehensrückzahlung vom Erwerbseinkommen beeinträchtigt außerdem den grundgesetzlich garantierten Schutz der Menschenwürde ebenso wenig wie das Sozialstaatsprinzip, meint das Gericht.

BSG,
Urteil vom 24.5.2017,
AZ: B 14 AS 16/16 R,
Quelle: sozial info 2/2017

dem Erstbezug einer Wohnung für die Beurteilung der steuerlichen Förderbarkeit dieser Wohnung unerheblich sei, gebe es – anders als in der ersten Gerichtsinstanz angenommen – auch keine gesetzliche Grundlage.

BSG,
Urteil vom 12.10.2016,
AZ: B 4 AS 4/16 R,
Quelle: info also 2/2017

Verwertung eines Hausgrundstücks nach Auszug der Kinder

Ob ein selbstgenutztes Einfamilienhaus unangemessenes Vermögen darstellt und deswegen wirtschaftlich verwertet werden muss, bestimmt sich nach ständiger Rechtsprechung des BSG nach der Wohnfläche des Hauses und der Zahl der Bewohner. Maßgeblich sind dabei nach Auffassung des Gerichts die nach der Zahl der Bewohner gestaffelten Wohnflächenobergrenzen des mittlerweile außer Kraft gesetzten Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG).

Verändert sich die Zahl der Hausbewohner, beispielsweise wie im vorliegenden Fall durch Auszug der erwachsen gewordenen Kinder, so seien anschließend die Verhältnisse des aktuellen Bedarfszeitraums entscheidend für die Beurteilung der Angemessenheit des selbst genutzten Wohneigentums. Eine verringerte Zahl von Hausbewohnern führe dann eben zu einer verringerten Angemessenheitsgrenze in Bezug auf die Wohnfläche des Hauses, so das BSG. Der Auszug früherer Hausnutzer_innen stelle auch keine besondere Härte dar, die einen Verkauf des Hauses oder eine andere Verwertung hemme, meint das BSG weiter. Für eine Übertragung der Regelung aus der Wohnungsbauförderung, wonach eine verringerte Personenzahl nach

Keine Verwertung des gemeinsamen Hauses im Trennungsjahr

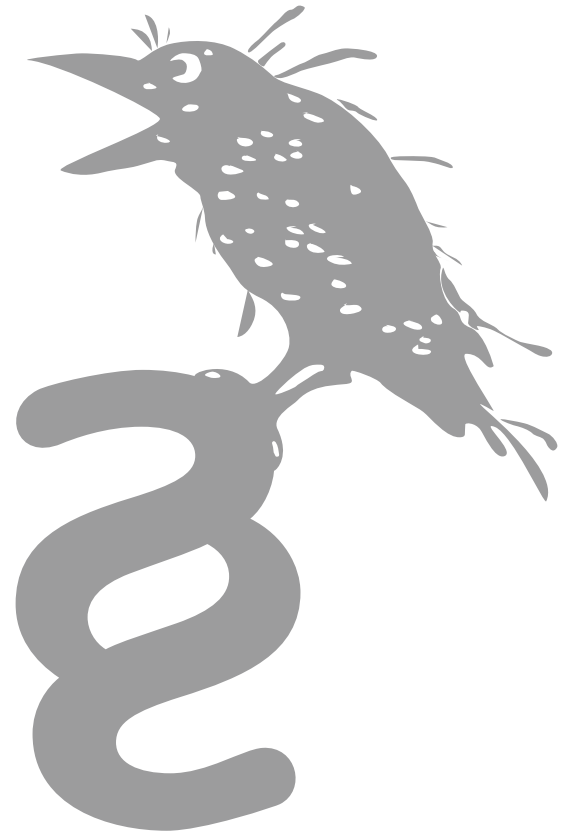
Das LSG Niedersachsen-Bremen hält es für unzumutbar, wenn Alg-2-Berechtigte während des Trennungsjahres zur wirtschaftlichen Verwertung ihres vorher gemeinsam genutzten Hausgrundstücks verwiesen würden. Sofern das Grundstück und das darauf stehende Haus bei einem erneuten Zusammenleben der beiden Partner wieder als angemessen gelten würden, stelle das eine besondere Härte dar, so das LSG. Ein Verkauf oder eine Beleihung des Hausgrundstücks sei aufgrund des besonderen staatlichen Schutzes von Ehe und Familie ausgeschlossen.

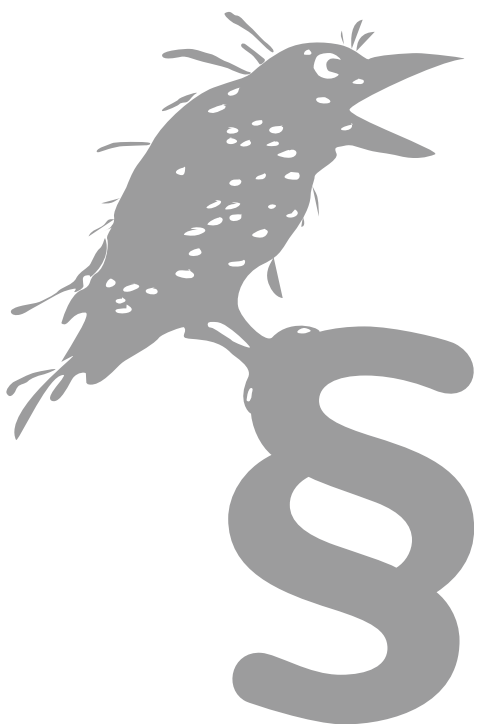
Im vorliegenden Fall geht es um ein Ehepaar, das sich im Juli 2009 getrennt hat. Nachdem die Ehefrau aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen ist, bewilligt das Jobcenter die SGB-2-Leistungen nur noch als Darlehen. Gleichzeitig verlangt das Jobcenter, dass ins Grundbuch eine Grundschuld auf den Namen des Ehemannes eingetragen werden solle. Die Ehefrau kehrt daraufhin in den ehelichen Haushalt zurück. Sie verlangt sodann vom Jobcenter die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss. Dies begründet sie damit, dass ihr während der vorübergehenden

Trennung vom Ehemann eine Verwertung ihres Anteils am Hauseigentum nicht zuzumuten gewesen sei.

Letzteres hat das LSG nun in seinem Urteil zur Klage der betroffenen Frau bestätigt. Es stellt fest, dass eine Verwertung des Hausgrundstücks während des Trennungsjahres eine besondere Härte für die Klägerin darstellen würde. Denn die gesetzliche Anforderung, wonach Eheleute vor einer Scheidung ein Trennungsjahr einzuhalten hätten, solle die Eheleute vor voreiligen Entscheidungen bewahren. Zugleich solle es ihnen die Gelegenheit zur Versöhnung einräumen. Diese Absichten des Gesetzgebers würden jedoch durchkreuzt, wenn die getrennt Lebenden zur Aufgabe des bisherigen Familienheims bereits vor Ablauf des Trennungsjahres verpflichtet würden.

LSG Niedersachsen-Bremen,
Beschluss vom 31.5.2017,
AZ: L 13 AS 105/16,
Quelle: info also 5/2017





Unzumutbare Erwerbsbemühungen für Aufstocker

Das LSG Nordrhein-Westfalen schreibt den Jobcentern ins Stammbuch, dass diese von Erwerbstätigen mit aufstockenden SGB-2-Leistungen nur Bemühungen um zumutbare zusätzliche Erwerbsanstrengungen verlangen dürfen. Dies schließe Bewerbungen oder anders liegenden Bemühungen um Stellen aus, die das bestehende Arbeitsverhältnis gefährde oder gar unmöglich mache. Die neue und die alte Tätigkeit dürften sich daher nicht zeitlich überlappen. Ebenso sei darauf zu achten, dass die gesetzliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten werde, die bei durchschnittlich 48 Wochenstunden liege.

*LSG Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 17.6.2016,
AZ: L 10 SF 22/15 EK AS,
Quelle: info also 3/2017*

Anmerkung der Redaktion: Dass es erst eines solchen Urteils bedarf, spricht in Bezug auf den Umgang der Jobcenter mit erwerbstätigen Alg-2-Berechtigten Bände. Sachgerechte Arbeitsvermittlung kann man das, was in Fällen wie dem oben geschilderten passiert, kaum nennen. Eigentlich sollten schon gesunder

Menschenverstand und der eine oder andere Blick in die Gesetze eine solche haarsträubende Praxis der Ämter gegenüber Aufstocker_innen verhindern.

Rechtswidrigkeit eines Sanktionsbescheides wegen fehlender Bewerbung

Das Sozialgericht (SG) Cottbus hat im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass ein Jobcenter nur dann eine Sanktion gegen Arbeitslose erlassen dürfe, wenn diese sich vorsätzlich nicht bewerben oder den Erfolg einer Bewerbung untergraben würden. Eine bloß fahrlässig zu spät abgesendete Bewerbung rechtfertige dagegen keine Sanktion.

Dem Beschluss des SG liegt folgender Fall zugrunde:

Das Jobcenter sendet einem Alg-2-berechtigten Arbeitslosen einen Vermittlungsvorschlag für eine Teilzeitstelle im Umfang von 22 Wochenstunden zu. Doch der Mann bewirbt sich zunächst nicht. Dies teilt der Arbeitgeber dem Jobcenter per Fax mit. Daraufhin hört dies den Betroffenen an. Der erklärt dem Jobcenter, dass er aufgrund weiterer Bewerbungsbemühungen den Vermittlungsvorschlag zeitweise aus den Augen verloren habe. Er habe die Bewerbung jedoch umgehend nachgeholt, allerdings inzwischen eine Absage erhalten.

Das Jobcenter glaubt der vom Betroffenen vorgebrachten Erklärung jedoch nicht. Es stört sich daran, dass der Betroffene seine anderen Bewerbungsbemühungen nicht nachgewiesen habe. Das Jobcenter kürzt daher den Regelbedarf des Mannes. Der erhebt Widerspruch, den das Jobcenter ebenfalls ablehnt. Daraufhin erhebt der Mann Klage beim SG Cottbus und stellt dort zugleich auch einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

Das SG kommt nach einer summarischen Prüfung der Rechtslage nun zu der Ansicht, dass von einer Weigerung des Arbeitslosen, sich zu bewerben, keine Rede sein könne. Denn das setze die vorsätzliche Ablehnung einer Bewerbung oder die zielgerichtete Verweigerung, eine zumutbare Verpflichtung zu erfüllen, voraus. Die Beweislast dafür obliege dem Jobcenter. Ein nur fahrlässiges Fehlverhalten sei dagegen nicht zu sanktionieren.

Anhaltspunkte, dass der Betroffene das Zustandekommen des Arbeitsvertrages durch die verspätete Abgabe seiner Bewerbung verhindern wollte, seien nicht ersichtlich. Dass man auch einmal eine Bewerbung vergessen kann, wenn man sich um mehrere Stellen gleichzeitig bemüht, hält das Gericht für nicht unwahrscheinlich. Für ein nur fahrlässiges Verhalten des Arbeitslosen spreche ferner das umgehende Nachholen der Bewerbung.

Das SG Cottbus äußert darüber hinaus aus formalen Gründen ebenfalls erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Sanktion. Dies aufgrund der beigefügten Rechtsfolgenbelehrung. Denn dort wird der Kläger auch über Gesetzestexte informiert, die mit seinem konkreten Fall nicht in Zusammenhang stehen. Das Sozialgericht erklärt in diesem Zusammenhang, dass es auch dann an einer korrekten Belehrung fehlen könne, wenn dort ohne Bezug zu den konkreten Pflichten der Betroffenen eine Vielzahl von Fallgestaltungen genannt werden oder der bloße Gesetzestext wiedergegeben werde.

Die Rechtsfolgenbelehrung sei darüber hinaus optisch nicht so gestaltet, dass sie ihrer Warnfunktion genügen könne. Sie sei äußerlich nicht ausreichend hervorgehoben. Ihr Text sei in deutlich kleinerer Schrift verfasst als der eigentliche Vermittlungsvorschlag. Der gesamte über 26 Zeilen reichende Text sei ferner durch fehlende Absätze und Schriftgröße so gestaltet, dass ein flüssiges Lesen erschwert werde, weil er keine Ab-

sätze enthalte. Dies entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben. Denn Betroffenen müsse ohne Weiteres die Rechtsfolgenbelehrung ins Auge fallen und sie müssten auch ohne Probleme in der Lage sein, die Belehrung lesen und erfassen zu können, hält das SG fest.

*SG Cottbus,
Beschluss vom 16.8.2016,
AZ: S 40 AS 1768/16 ER
Quelle: RAin Corinna Unger, Gera*

Übernahme von Kosten für eingelagerte Möbel nach Zwangsräumung

Nach einer Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen können zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II auch Kosten für die Einlagerung von Möbeln gehören. Dies gelte dann, wenn die Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung einschließlich der Einlagerungskosten

sich noch in dem Rahmen bewegten, der für die Unterkunftskosten vor Ort als angemessen gelte.

Zu beachten sei ferner, ob die Raumkosten für einzulagernde Gegenstände in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu den Lebensverhältnissen von Alg-2-Berechtigten stehe, stellt das Gericht weiter fest. Eine Übernahme von Einlagerungskosten sei deshalb z. B. ausgeschlossen, wenn es um das Lagern von Dingen aus einer großen Sammelleidenschaft gehe. Ebenso müsse die Miete für den Lagerraum wirtschaftlich im Verhältnis zum Wert der eingelagerten Gegenstände sein.

*LSG Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 26.1.2017,
AZ: L 7 AS 2508/16 B Er,
Quelle: sozial info 1/2017*

Telefon- und Internetanschluss als Umzugskosten

Nach Auffassung des LSG Berlin-Brandenburg sind die Kosten für einen Telefon- und einen Internetanschluss bei einem Umzug nach § 22 Abs. 3 SGB II alter Fassung bzw. nach § 22 Abs. 6 neuer Fassung vom Jobcenter zu übernehmen. Es handle sich um heutzutage notwendige Kosten, um nach einem Umzug die Kommunikation mit anderen Menschen, den Behörden, Kreditinstituten usw. aufrechterhalten zu können. Die Kosten von 50,37 € seien im vorliegenden Fall zudem als angemessen anzusehen, so das LSG weiter.

*LSG Berlin-Brandenburg,
Urteil vom 24.3.2017,
AZ: L 18 AS 3076/ 13,
Quelle: sozial info 2/2017*

Anmerkung der Redaktion: Ähnlich hat sich auch das BSG geäußert (Urteil vom 10.8.2016, AZ: B 14 AS 58/15, Quelle: info also 1/2007).



Impressum

Zeitschrift quer (ISSN 0934-8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.

Donnerschweer Str. 55 • 26123 Oldenburg

quer-Redaktion: Donnerschweer Str. 55, 26123 Oldenburg

Fon: 0441-16313 • Fax: 0441-16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann (V.i.S.d.P.), Joachim Sohns,
Siegmond Stahl,

Layout//Gestaltung:

Malte Kleinschmidt, Roman Langner

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der quer für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der quer und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir dies schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstausdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Bildnachweis

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO oder ist über Creative Commons Lizenzen frei verfügbar. Besonderer Dank gilt Thomas Pläßmann für die Karikaturen (www.thomasplassmann.de).

Finanzierung / Spenden

Die quer wird vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Frankfurt am Main

Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60

IBAN: DE 2450 0100 6000 9208 6602

BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure quer-Redaktion